

WSM Nachrichten ^{4/2014}

WSM im Gespräch mit Dr. Carsten Linnemann

„Strom muss bezahlbar bleiben“

► *Drei Fragen an Max Otte:
„Es fällt mir schwer, dieser Politik
noch irgendetwas zu glauben“*



Liebe Unternehmer und Verbandsmitarbeiter sowie Freunde der Stahl und Metall verarbeitenden Industrie

die Stromverbraucher in Deutschland sollen vor neue finanzielle Belastungen gestellt werden. Das Bundeswirtschaftsministerium hat mit der Vorlage eines Grünbuchs die Diskussion um das zukünftige Strommarktdesign eröffnet. Im März 2015 soll daraus ein Weißbuch werden, das Grundlage für den Gesetzgeber werden soll.

Ein wesentlicher Punkt ist, wie zukünftig die Versorgungssicherheit mit Strom in Deutschland gewährleistet werden kann. Konventionelle Kraftwerke, die insbesondere Kohle und Gas verstromen, sind oder werden unrentabel, da der Börsenpreis für Strom gering ist. Dies auch deshalb, weil in zunehmenden Maße Ökostrom zu einer festen Einspeisevergütung vorrangig in die Netze eingespeist wird. Ein flächendeckendes Abschalten unrentabler, konventioneller Kraftwerke indes verbietet sich, denn die Stromnetze müssen stabil gehalten werden. Wenn die Erneuerbaren Energien wegen der Witterung keinen Strom liefern können, muss der Strom anderweitig produziert werden. In den Mittelpunkt der Diskussion gerät deshalb jetzt die Vergütung für Reservekraftwerke. Die fordern die Kraftwerksbetreiber allein für das Vorhalten von Kapazitäten. Schließlich, heißt es, bekäme die Feuerwehr auch dann Geld, wenn sie nicht ausrücke.

Bundeswirtschaftsminister Gabriel indes beurteilt diese Forderung kritisch und spricht von „Hartz IV für Kraftwerksbetreiber.“ Für die Stromverbraucher in Deutschland wird sich das Ergebnis ganz konkret auf der Strom-

rechnung ablesen lassen, denn eine Vergütung für solche Kapazitäten soll über die Netzentgelte erhoben werden. Einzelne Anträge auf Stilllegung von Kraftwerken werden schon jetzt von der Bundesnetzagentur mit der Begründung der Systemrelevanz abgelehnt. Die Betreiber dringend benötigter Kraftwerke erhalten dann eine feste Vergütung von den Stromverbrauchern. Eine Ausdehnung dieser Subventionen auf weite Teile des Kraftwerksparks wäre teuer und käme zusätzlich zur Umlage für Erneuerbare Energien, mit der die Stromverbraucher bereits den Zubau von Ökostrom bezahlen.

Ein anderer Weg wäre, dass die tatsächlich noch benötigten konventionellen Kraftwerke ihr Geld nur in solchen Zeiten verdienen, in denen sie tatsächlich laufen müssen. Dann wäre der Erzeugungspreis wahrscheinlich hoch, aber es müssen keine Dauersubventionen bezahlt werden. Letztlich greifen marktwirtschaftliche Mechanismen. In den kommenden Monaten wird sich entscheiden, ob sich dieser ordnungspolitische Ansatz durchsetzt. Klar muss sein, dass die Versorgungssicherheit am Industriestandort

Deutschland nicht zur Disposition stehen darf. Und wer mit dem Argument der Versorgungssicherheit jetzt weitere Subventionen begründet, sei an den Anfang der Ursachenkette erinnert. Da steht der Einspeisevorrang der Erneuerbaren Energien – eine Subvention, die jetzt die nächste Subvention begründen soll.

Russlandembargo und andere geopolitische Krisen sowie Wachstumsrückgänge in Asien zeigen unsere großen Abhängigkeiten von globalen Märkten. Wer das transatlantische Abkommen TTIP zwischen der EU und den USA ablehnt, muss dafür gewichtige Gründe vorbringen. Hier sollte eine sachliche Debatte geführt werden. Verhandlungen hinter verschlossenen Türen sind einem objektiven Diskurs in der Öffentlichkeit leider nicht zuträglich, sondern fördern die Legendenbildung.

Ich lade Sie herzlich ein, in dieser Ausgabe der WSM Nachrichten mehr zu diesen Themen zu lesen.

Christian Vietmeyer
Christian Vietmeyer



Inhalt

WSM-Nachrichten 4/2014

■ AKTUELLES AUS WIRTSCHAFT & POLITIK

- 4 *WSM im Gespräch mit Dr. Carsten Linnemann*
„Wir müssen die klassische Industrie und die digitale Revolution enger verzahnen“
- 8 *TTIP*
Ein Abkommen auch für den industriellen Mittelstand
- 10 *Im Interview*
Drei Fragen an Max Otte

■ AUS DER BRANCHE

- 12 **Konjunkturdaten auf einen Blick**
- 14 *Jahrestagung Stahl 2014*
Herausforderungen für die Stahlindustrie wachsen
- 16 *Stahlmarkt*
Weltstahlverband reduziert Wachstumserwartungen
- 18 *Rohstoffmärkte*
Chancen für deutsche Edelstahlproduzenten?
- 20 *EEG-Umlage I*
Verfassungsgericht nimmt EEG-Klage nicht an
- 20 *EEG-Umlage II*
2015 wird die Abgabe erstmals gesenkt
- 21 *Strommarkt*
Noch eine Energiekostenumlage?
- 24 *REACH*
Lobby-Arbeit der Fachgruppe Stoffrecht trägt Früchte

■ WSM-INTERN

- 26 *„Großer Preis des Mittelstandes“*
Hirsch KG wird als Finalist ausgezeichnet
- 28 *Personalia / Termine*

■ FÜR DIE BETRIEBSPRAXIS

- 30 **Recht & Steuern**
- 35 *Mindestlohn*
Viele Regelungen, viele Ausnahmen
- 38 *Reverse Charge-Verfahren*
Aufschub für Leistungen bis Ende 2014
- 39 *Die Zulieferfrage / Schadensersatz im Kartellrecht*
Pauschalisierter Schadensersatz
- 42 *Auslandsmessen 2015*
Exportplattformen unter der Dachmarke „Made in Germany“

04

WSM im Gespräch mit Dr. Carsten Linnemann
„Wir müssen die klassische Industrie und die digitale Revolution enger verzahnen“

21

Strommarkt
Noch eine Energiekostenumlage?

35

Mindestlohn
Viele Regelungen, viele Ausnahmen

WSM im Gespräch

„Wir müssen die klassische Industrie und die digitale Revolution enger verzahnen“

Über die Mittelstands-, Energie- und Konjunkturpolitik der Regierung sprachen die WSM Nachrichten mit Dr. Carsten Linnemann MdB, Bundesvorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT).

Als Vorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU setzen Sie sich für mittelständische Interessen ein. Bei welchen Themen konkret wollen Sie etwas erreichen?

Dr. Linnemann: Erstens: Wir reden in Deutschland zu viel über das Verteilen und zu wenig über das Erwirtschaften. Ich setze mich dafür ein, dass die Politik wieder verstärkt die Menschen in den Blick nimmt, die tagtäglich unseren Wohlstand erarbeiten. Das bedeutet, dass wir die Mitte unserer Gesellschaft nicht immer neuen Belastungen aussetzen. Deshalb engagiere ich mich für die Einführung einer Steuerbremse zum Abbau der kalten Progression. Die Steuerbremse beseitigt nicht nur einen Fehler im Steuersystem, sondern trägt zu mehr Leistungsgerechtigkeit bei.

Zweitens treibt mich die Frage um, wie wir dem demografischen Wandel und dem Fachkräftemangel begegnen. Die Einführung der Flexi-Rente, die von der MIT auf die Agenda gehoben wurde, war dazu ein entscheidender Schritt. Sie gibt älteren Menschen die Möglichkeit, freiwillig länger zu arbeiten. Ein starres Renteneintrittsalter entspricht nicht mehr unserer diversifizierten Gesellschaft, die immer älter wird und dabei fit bleibt. Das Arbeiten über das Rentenalter hinaus muss seine

exotische Note verlieren! Deutschland braucht einen Mentalitätswandel und eine Politik, die diesen behutsam einleitet. Ein wichtiges Signal wäre dafür die Etablierung eines Flexi-Bonus, der diejenigen, die über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus arbeiten, in Form eines Rentenzuschlages belohnt.

Drittens müssen wir uns überlegen: Wo werden wir auf einem globalen Markt in 20 Jahren wirtschaftliches Wachstum erzeugen? Wir sind bisher fast ausschließlich auf den Feldern der Old Economy erfolgreich, kaum in der digitalen Welt. Wir müssen endlich Lösungen finden, wie wir die klassische Industrie und die digitale Revolution enger verzahnen können. Wir müssen Strategien entwickeln, wie wir die Begeisterung für Unternehmensgründungen neu entfachen können. Die Politik muss dazu beitragen, dass eine Gründermentalität geformt wird, in der überflüssige Bürokratie und Staatsbedenkenträgertum keinen Raum mehr haben. Oder anders formuliert: Wir müssen die Hidden Champions von morgen schon heute unterstützen.

Das Thema Strompreise haben Sie bislang kaum kommuniziert. Gerade der industrielle Mittelstand aber, der keine Entlastungen bekommt, gerät im internationalen Wettbewerb unter enormen Druck. Warum steht das nicht auf Ihrer Agenda?

Dr. Linnemann: Ich möchte, dass Deutschland auch in Zukunft eine starke industrielle Basis besitzt. Industriebetriebe gehören zum Fundament unseres Wohlstands. Um diese Basis nicht zu gefährden, brauchen die Unternehmen Planungssicherheit – auch bei den Strompreisen. Das heißt: Strom muss verlässlich, sicher und vor allem bezahlbar bleiben. Dass dieser Dreiklang eingehal-



Foto: pixabay.com / geralt

ten wird, ist nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger wichtig, sondern auch existentiell für unsere Unternehmen. Deshalb setzt sich die MIT beispielsweise für eine Abschaffung der Doppelbesteuerung von Energie ein.

Doch das allein wäre natürlich ein Tropfen auf den heißen Stein. Um den Anstieg der Strompreise nachhaltig eindämmen zu können, braucht es strukturelle Veränderungen. Und zwar solche, die mehr Markt und mehr Wettbewerb ermöglichen. Nur ein marktwirtschaftliches System kann Erfindergeist fördern und somit Innovationen vorantreiben. Und genau das ist es, was wir jetzt dringend zur Bewältigung der Energiewende brauchen. Wir brauchen Ideen und Konzepte, um das Problem der schwankenden Einspeisungen volatiler Energien in den Griff zu bekommen. Das betrifft insbesondere auch den Bereich der Speichertechnologien, in dem sich noch viel Dynamik entwickeln kann und muss.

Um es auf den Punkt zu bringen: Das EEG hat jeglichen Ehrgeiz in dieser Richtung bislang unterbunden. Wer als Unternehmer die politische Zusage bekam, dass sein erneuerbarer Strom abgenommen wird, und zwar zu garantierten Preisen über 20 Jahre hinweg, der hatte und hat



Foto: pixabay.com / RalphGL

Ein Abbau der „kalten Progression“ bringt nicht allen mittelständischen Unternehmen (die zum Beispiel als Kapitalgesellschaft organisiert sind) etwas. Was treibt Sie hier an?

Dr. Linnemann: Bei der Abschaffung der kalten Progression geht es uns nicht in erster Linie um Steuersenkungen. Es geht darum, einen gravierenden Systemfehler zu beseitigen. Dieser Systemfehler belastet jeden, der Lohn- beziehungsweise Einkommensteuer zahlt: Personenunternehmen, Freiberufler, Angestellte, Beamte und auch Rentner. Das ist nicht nur leistungsfeindlich, sondern auch extrem

„ Wir wollen, dass Arbeitnehmer spätestens ab 2017 dauerhaft ihren Lohnanteil erhalten, den sie als Kaufkraftausgleich vom Arbeitgeber bekommen.

es einfach nicht nötig, darüber nachzudenken, ob und wann sein Strom gebraucht wird. Der produziert einfach und verliert keinen Gedanken daran, wie er ihn speichern könnte, um ihn in Zeiten des Bedarfs abzugeben.

Die Politik hat hier schlicht versagt, sie hat jahrelang falsche Anreize gesetzt. Unternehmertum und Eigenverantwortlichkeit – diese Begriffe galten für die Erzeuger erneuerbarer Energien bislang wenig. Zumindest deutlich weniger als für jene Unternehmer, die sich jeden Tag neu am Markt behaupten müssen. Mit der EEG-Novelle 2014 hat sich das bereits geändert. Zwar nur in kleinen Schritten, aber immerhin. Die Pflicht zur Direktvermarktung und die geplante Ermittlung der Förderung über Ausschreibungen ab 2017 sind wichtige marktwirtschaftliche Ansätze, die wir beharrlich weiterentwickeln müssen.

ungerecht. Denn die automatische Besteuerung von Lohnerhöhungen führt dazu, dass die Kaufkraft der Bürger bei inflationsausgleichenden Lohnerhöhungen sogar sinkt. Das heißt: Steuerzahler haben aufgrund der Progression in der Einkommensteuer unter dem Strich immer weniger in der Tasche, denn der Staat schöpft einen Großteil dieser Erhöhung ab. Und zwar heimlich. Um diesen Effekt auszuschalten, braucht es eine Steuerbremse.

Der Vorschlag der MIT konkret: Wir wollen, dass Arbeitnehmer spätestens ab 2017 dauerhaft ihren Lohnanteil erhalten, den sie als Kaufkraftausgleich vom Arbeitgeber bekommen. Dazu muss der Steuertarif künftig automatisch jedes Jahr an die Inflationsrate anpassen werden („Tarif auf Rädern“). Dieses Konzept der Steuerbremse wollen wir auf dem CDU-Bundesparteitag in Köln zur Abstimmung stellen.



Foto: pixabay.com / geralt

Dabei möchte ich eines betonen: Ein Abbau der kalten Progression ist möglich, ohne die notwendige Konsolidierung des Haushalts zu gefährden. Denn wer sich unseren Vorschlag – der auch vom Arbeitnehmerflügel und der Jungen Union unterstützt wird – genau anschaut, wird feststellen, dass der jährliche Anpassungsautomatismus an die Preissteigerungsrate in Haushaltsnotlagen ausgesetzt werden kann. Aber eben auch nur in einer wirkliche Notlage. Und dann auch nur, nachdem im Bundestag darüber diskutiert und ein Beschluss gefasst wurde. Heimliche Lohnabschöpfungen durch den Staat wären also vom Tisch. Ich bin fest davon überzeugt, dass es nicht nur der Union, sondern der Politik insgesamt gut tun würde, sich hier ehrlich zu machen. Die Diskussion um die Steuerbremse ist für mich nämlich auch eine Frage, ob wir in Deutschland noch in der Lage sind, grundlegende Strukturveränderungen zu beschließen.

Im dritten Quartal ist die Konjunktur abgekühlt. Dafür werden unter anderem internationale Konflikte und Krisen sowie die wirtschaftliche Lage in vielen europäischen Staaten verantwortlich gemacht. Hat nicht auch die Bundesregierung wirtschafts- und finanzpolitisch zu wenig getan beziehungsweise Fehler gemacht?

Dr. Linnemann: Man muss nüchtern zugeben: Das erste Jahr der Großen Koalition war geprägt durch die Umsetzung sozialdemokratischer Lieblingsthemen, wie die Rente mit 63 oder den Mindestlohn. Allesamt Maßnahmen, die nicht für mehr Wachstum sorgen, sondern die Wirtschaft belasten. Wirtschafts- und Finanzpolitiker der Union mussten ihre Energie insbesondere darauf verwenden, noch Schlimmeres zu verhindern. Doch damit muss nun endgültig Schluss sein. Das Herbstgutachten der führenden Wirtschaftsfor-

scher verheißt nichts Gutes: Die Exporte gehen massiv zurück, es wird deutlich weniger investiert, und die Konsumlaune sinkt. Kurzum: Das Wirtschaftswachstum wird in diesem und im nächsten Jahr deutlich niedriger ausfallen als zunächst erwartet. Sicherlich spielen die internationalen Krisen eine entscheidende Rolle bei der wachsenden Verunsicherung in der Wirtschaft. Doch die Politik trägt eine Mitverantwortung.

Die Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und SPD trägt den Titel „Deutschlands Zukunft gestalten.“ Doch das ist geschönt, denn in diesem Vertrag stecken schwere Brocken, die zu Lasten nachfolgender Generationen gehen und die Entwicklung unserer Wirtschaft beeinträchtigen. Spätestens jetzt, da dunkle Wolken am Konjunkturhimmel aufziehen, müssen wir uns die Vereinbarungen für die laufende Wahlperiode nochmals ganz genau anschauen. Alles, was die Wirtschaft zusätzlich belasten könnte, muss eingemottet werden.

Wir danken Ihnen für das Gespräch.



Foto: Paul Green - www.thepaulgreen.com

Zur Person

Dr. Carsten Linnemann, Jahrgang 1977, ist Diplom-Volkswirt und arbeitete von 2006 bis 2009 bei der Deutschen Bank und der IKB Deutsche Industriebank. Seit 2009 gehört er dem Deutschen Bundestag an. Dort ist er Mitglied im Ausschuss für Arbeit und Soziales, stellvertretendes Mitglied im Finanzausschuss und Beisitzer im Vorstand des Parlamentarischen Kreises Mittelstand (PKM). Seit 2013 ist Carsten Linnemann außerdem Bundesvorsitzender der CDU/CSU-Mittelstandsvereinigung (MIT).

Wirtschaftsprüfung



**BAKER TILLY
ROELFS**

Baker Tilly Roelfs

Cecilienallee 6-7,
40474 Düsseldorf

Frank Schröder

Tel.: +49 (0) 211 6901-1200
Fax: +49 (0) 211 6901-1216
frank.schroeder@bakertilly.de

Finanzierung

Deutsche Bank



**Deutsche Bank AG
Verbände und Institutionen**

Große Gallusstraße 10 -13
60311 Frankfurt

Dr. Alexander Winkler

Tel.: +49 (0) 69 91039018
Fax: +49 (0) 69 91041581
alexander.winkler@db.com

Steuerberatung



TAX LEGAL CONSULTING

**WTS
Steuerberatungsgesellschaft mbH**

Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf

Michael H. Wild

Tel.: +49 (0) 211 20060810
Fax: +49 (0) 211 20050952
michael.wild@wts.de

Dienstleistung



Lloyd's Register
LRQA

**LRQA GmbH
Zertifizierung und PRAXISTrainings
von Managementsystemen**

Innere Kanalstr. 15
50823 Köln

Bernd Rosing

Tel.: +49 (0) 221 93773782
Fax: +49 (0) 221 93773713
bernd.rosing@LRQA.com

Industrielle Versicherungen



Versicherungsgesellschaft Stahl- und Metallverarbeitung GmbH
Die Versicherung der IFA-Gruppe

**VSM Versicherungsstelle Stahl- u.
Metallverarbeitung GmbH**

Hohenzollernstraße 2
44135 Dortmund

Günter Hennig

Tel.: +49 (0) 231 5404430
Fax: +49 (0) 231 54047430
guenter.hennig@leue.de

Energieberatung



Energie Consulting GmbH

energy consultants

ECG Energie Consulting GmbH

Wilhelm-Leonhard-Straße 10
77694 Kehl-Goldscheuer

Dr. Jürgen Joseph

Tel.: +49 (0) 7854 98750
Fax: +49 (0) 7854 9875200
juergen.joseph@ecg-kehl.de



RECHTSANWÄLTE

**FRANZ Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft**

Kaistraße 16A
40221 Düsseldorf

Dr. Udo von Fragstein

Tel.: +49 (0) 211 1576760
Fax: +49 (0) 211 15767676
fragstein@franzlegal.com

Rechtsberatung



ANFANGS | DURCHSETZUNG | MANAGERSTUF

hahn,consultants gmbh

Memeler Straße 30
42781 Haan

Holger Hahn

Tel.: +49 (0) 2129 557333
Fax: +49 (0) 2129 557311
h.hahn@hahn-consultants.de

TTIP

Ein Abkommen auch für den industriellen Mittelstand

Die Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) treten mit dem Amtsantritt der neuen EU-Kommission in eine neue Phase. Der neue EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker hat die designierte Handelskommissarin Cecilia Malmström aufgefordert, ein ausgewogenes Abkommen zu verhandeln, das die europäischen Standards ebenso wie die kulturelle Vielfalt schützt. Außerdem soll die Transparenz der Verhandlungen verbessert werden.

Die breite Unterstützung der Handels- und Investitionspartnerschaft durch die deutsche Industrie und Wirtschaft hat ganz konkrete Gründe. Denn die Vorteile von TTIP können dazu beitragen, Wohlstand und Beschäftigung in der EU und damit auch in Deutschland zu sichern.

Kernstück des Abkommens soll die regulatorische Zusammenarbeit sein. Dabei geht es darum, redundante Zulassungs-, Test- und Zertifizierungsprozesse im transatlantischen Handel abzuschaffen und so Bürokratie abzubauen. Gerade für den industriellen Mittelstand stellen diese Prozesse große Hürden dar. In vielen Fällen halten sie Unternehmen sogar davon ab, den US-Markt zu bedienen. TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) könnte daher die Marktchancen insbesondere für den industriellen, exportorientierten Mittelstand vergrößern und Transaktionskosten im Handel verringern.

Darüber hinaus profitieren große wie kleine Unternehmen vom Abbau tarifärer Handelshemmnisse. Der Abbau von Zöllen und die Vereinfachungen bei der Zollabfertigung stärken die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Pro-

dukte im US-Markt. Dieser weist relativ hohe Zuwachsraten auf und gewinnt deshalb an Attraktivität.

Ein weiterer Vorteil ist, dass der Zugang europäischer Unternehmen zum US-amerikanischen Vergabemarkt verbessert wird. Auch dadurch werden europäische Produkte und Dienstleistungen wettbewerbsfähiger.

Keine Herabsetzung von Standards

Hohe Standards sind Kernforderungen der Industrie. Aus Sicht der Industrie steht fest: Regulatorische Zusammenarbeit funktioniert nur, wenn das Niveau an Produktsicherheit und Qualität sowie im Verbraucher-, Umwelt- und Gesundheitsschutz auf beiden Seiten des Atlantiks vergleichbar ist. Dabei müssen vor allem branchenspezifische Lösungen gefunden werden. Insbesondere das Instrument der gegenseitigen Anerkennung ist nur dann praktikabel, wenn die regulatorischen Systeme bereits relativ ähnlich sind. Im Bereich der technischen Normen wird eine Vereinheitlichung auf der Basis international anerkannter Normen der ISO und IEC angestrebt. Eine



Foto: pixelio.de / URSfoto

Übernahme US-amerikanischer Normen im europäischen Markt wird es nicht geben.

Bundesregierung bekennt sich zu TTIP

Beim Tag der Deutschen Industrie im September in Berlin hat Bundeskanzlerin Angela Merkel erneut für das Abkommen geworben. Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel hat gemeinsam mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) ein Papier zu TTIP veröffentlicht, das vom SPD-Parteikonvent verabschiedet wurde. Darin werden die TTIP-Verhandlungen unterstützt und die Verbesserung der Mitbestimmungsrechte sowie der Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzstandards eingefordert.

Intransparenz und Schiedsgerichte

Die Verhandlungen zwischen der EU und den USA sind nicht öffentlich. Ein intransparenter Prozess behindert aber den Gewinn von Akzeptanz in der Bevölkerung und leistet der Legendenbildung Vorschub, wie man beim „Chlor-Hühnchen“ besichtigen kann. Deshalb sollte eine größtmögliche Transparenz hergestellt werden, nicht zuletzt auch im Interesse einer demokratischen Legitimation des Prozesses und der Ergebnisse.

Heftige Kritik gibt es am Investitionsschutzkapitel. Gewerkschaften und SPD lehnen dieses ab. Es geht darum, dass ausländische Investoren Rechtsschutz gegen staatliche Eingriffe in ihre Investitionen vor einem Schiedsgericht begehren können. Wenn also zum Beispiel ein US-Unternehmen in Deutschland aufgrund einer gesetzlichen Regelung in seiner Tätigkeit eingeschränkt wird, kann es vor einem Schiedsgericht klagen. Prominentes Beispiel ist die Firma Vattenfall, die derzeit die Bundesrepublik Deutschland vor einem Schiedsgericht wegen der Stilllegung der Atomkraftwerke in Anspruch nimmt. Mit Schweden gibt es bereits ein entsprechendes Abkommen. Problematisch ist, dass die Schiedsgerichtsverfahren nicht öffentlich sind und Gesetze gewählter Parlamente ausländische Investoren zu Schadensersatz berechtigen können, wohingegen inländische Firmen einen solchen nicht bekämen. Diese Kritikpunkte sind ernst zu nehmen, ein Scheitern des gesamten Abkommens dürfen sie aber nicht bewirken.

Vorbild CETA

Die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) stehen kurz vor dem



Foto: pixelio.de / Claudia Hauttumm

Abschluss. Kern des Abkommens sind die Abschaffung der Industriezölle, eine Öffnung der kanadischen Beschaffungsmärkte sowie mehr Mobilität mit Blick auf Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen. Die Bundesregierung hat angekündigt, sich für Nachbesserungen beim Investitionsschutzkapitel einzusetzen. Nach Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums handelt es sich bei CETA um ein gemischtes Abkommen und muss damit auch vom Bundestag ratifiziert werden. Es ist wahrscheinlich, dass dies auch für TTIP gelten wird.

Mit Blick auf die TTIP-Verhandlungen sollte CETA die Kritiker beruhigen: Der EU-Markt wird nicht für hormonbehandeltes Fleisch aus Kanada geöffnet. Eine Public Utility-Klausel schreibt explizit Ausnahmen für Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge fest, etwa für den Gesundheits-, Wasser-, und Bildungsbereich. Und laut Bundeswirtschaftsministerium können kanadische Investoren nicht erfolgreich gegen Gesetze klagen, die dem Allgemeinwohl dienen.



Ansprechpartner
WSM Wirtschaftsverband Stahl-
und Metallverarbeitung e.V.

Christian Vietmeyer
Hauptgeschäftsführer

Uerdinger Str. 58-62
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/95 78 68 22
Fax: 0211/95 78 68 40

E-Mail: cvietmeyer@wsm-net.de
www.wsm-net.de

Im Interview

Drei Fragen an Max Otte

Professor am Institut für Unternehmensführung und Entrepreneurship an der Universität Graz und professioneller Investor.

Herr Professor Otte, zuletzt hat sich die Konjunktur eingetrübt. Berücksichtigt man, dass wir von einem relativ hohen Niveau kommen und dass die Konjunktur zyklisch verläuft, ist das kein Grund zur großen Besorgnis und schon gar keine Krise. Warum reden Politiker, insbesondere aus der Union, eine Krise herbei und fordern konjunkturelle Stützungsmaßnahmen?

Prof. Dr. Otte: Die Krise ist viel größer, als Sie denken. Im Herbst 2008 bestand das Risiko eines Kollapses der Weltwirtschaft, ausgelöst durch eine Finanzpanik. Diese haben die Notenbanken und die Politik mit viel billigem Geld besiegt. Die Zeit seitdem wurde aber nicht genutzt. Die Schulden sind in fast allen Ländern weiter gestiegen. Auch die Problematik der Eurozone ist keinesfalls gelöst. Nun betreiben die USA und ihre Vasallenstaaten auch noch eine gefährliche Politik der Ausgrenzung gegenüber Russland. Das belastet die europäische Wirtschaft,

insbesondere aber Deutschland und Österreich, schwer. Auch die Stahl- und Metallverarbeitung und der Maschinenbau sind betroffen. Ein Wahnsinn, wie wir uns in Europa von unseren natürlichen Partnern im Osten abschneiden lassen. Da bin ich im Übrigen einer Meinung mit Dr. Heinz Jörg Fuhrmann von der Salzgitter AG.

Man hat fast den Eindruck, dass das westliche Wirtschaftssystem nun – wie bereits in den 70er Jahren – wirklich an seine Grenzen stößt und dass es mit immer härteren Maßnahmen gestützt werden muss.

Eines verstehen die Unternehmer unserer Branche nicht: Die große Koalition hat nach ihrem Antritt die gute konjunkturelle Lage genutzt, um teure soziale Mehrleistungen aus dem Staatshaushalt einzuführen. Die finanziellen Spielräume jedenfalls in den

” *Es fällt mir schwer, dieser Politik noch irgendetwas zu glauben.*



Foto: pixelio.de / Denis Geier

Grenzen der Schuldenbremse und eines ausgeglichenen Haushalts seien erschöpft, sagen Politiker. Jetzt zeigt die Konjunkturkurve wieder nach unten und dieselben Politiker beklagen, dass kein Geld mehr für Investitionen da ist. Welche Ratio steckt dahinter?

Prof. Dr. Otte: Es besteht doch immer die Gefahr, dass die Politiker genau so handeln: das Geld für Wahlgeschenke ausgeben, wenn es da ist, auf Kosten der notwendigen Investitionen, die man vielleicht nicht direkt bemerkt und die erst der nächsten Generation zugutekommen.

Die Ratio ist also allzu durchschaubar, wenn auch sicher nicht im Sinne des Landes, welches die Politiker zu vertreten glauben. Ich komme aus einem politisch hoch engagierten Elternhaus, aber es fällt mir schwer, dieser Politik noch irgendetwas zu glauben.



Foto: pixello.de / GGG-Berlin

Die CDU will nach eigenem Bekunden wieder mehr auf Wirtschaftskompetenz setzen, und die SPD plant eine Mittelstandsplattform. Wir dagegen haben das Gefühl, dass sich wirtschaftliche Themen und Forderungen in diesen Parteien und in einer Gesellschaft, die zunehmend wirtschaftskritisch ist, immer weniger durchsetzen. Was ist Ihr Befund?

Prof. Dr. Otte: Es setzen sich nicht nur wirtschaftspolitische Themen immer weniger durch, sondern auch die Belange der Bürger. Machen Sie mal ein Gedankenexperiment: Was würde konkret in Ihrer Lebenswelt passieren, wenn der Bundestag einige Jahre seine Arbeit aussetzen würde? Die außenpolitischen Entscheidungen würden weiter überwiegend in der NATO und damit in Washington beschlossen. Die Industrie- und Wirtschaftspolitik in Brüssel. Geldpolitik von der EZB. Datenschutz und Schutz der Bürger gegenüber Google & Co. findet kaum statt. Was bleibt also noch als Aufgabe für die deutsche Politik?

Wir danken Ihnen für das Gespräch.



Foto: IFVE Institut für Vermögensentwicklung GmbH

Zur Person

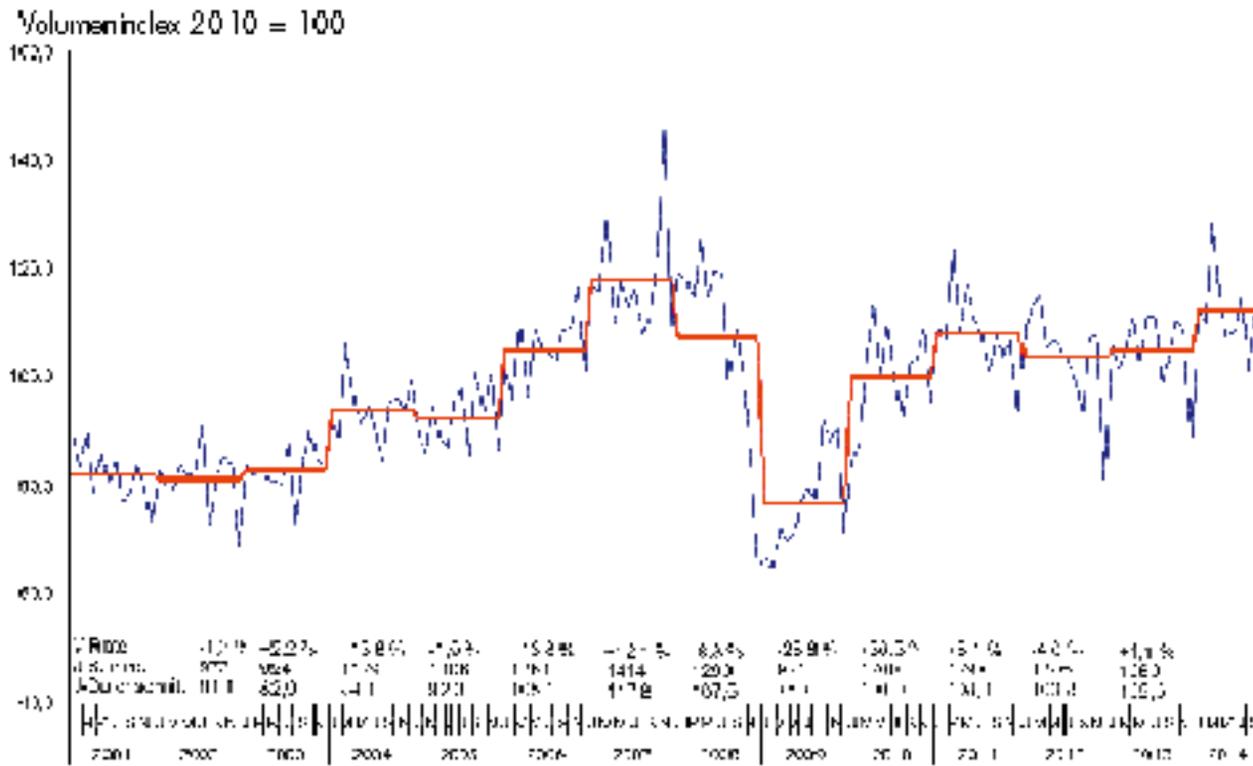
Prof. Dr. Max Otte, studierte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und politische Wissenschaften in Köln und Washington und lehrt heute am Institut für Unternehmensführung und Entrepreneurship an der Universität Graz. Als Wirtschafts- und Finanzexperte sowie anerkannte Autorität auf dem Gebiet des werthaltigen Investierens hat er zahlreiche Bücher und Artikel zu Wirtschafts- und Finanzthemen veröffentlicht. Sein Buch „Der Crash kommt“ wurde zum Bestseller. Er ist Gründer des Finanzinformations- und Analyseinstituts IFVE Institut für Vermögensentwicklung GmbH, Chefredakteur des Kapitalanlagebriefes DER PRIVATINVESTOR sowie Direktor des Zentrums für Value Investing e.V. Prof. Otte wurde drei Jahre in Folge (2009-2011) von Börse Online mit dem Titel „Börsianer des Jahres“ ausgezeichnet.

Foto: pixello.de / GGG-Berlin

WSM-Konjunktur

Auf einen Blick

**Auftragseingangsentwicklung in der Stahl- und Metallverarbeitung
in Deutschland von Januar 2001 bis September 2014**



**Umsatzentwicklung in der Stahl- und Metallverarbeitung
in Deutschland von Januar 2001 bis September 2014**

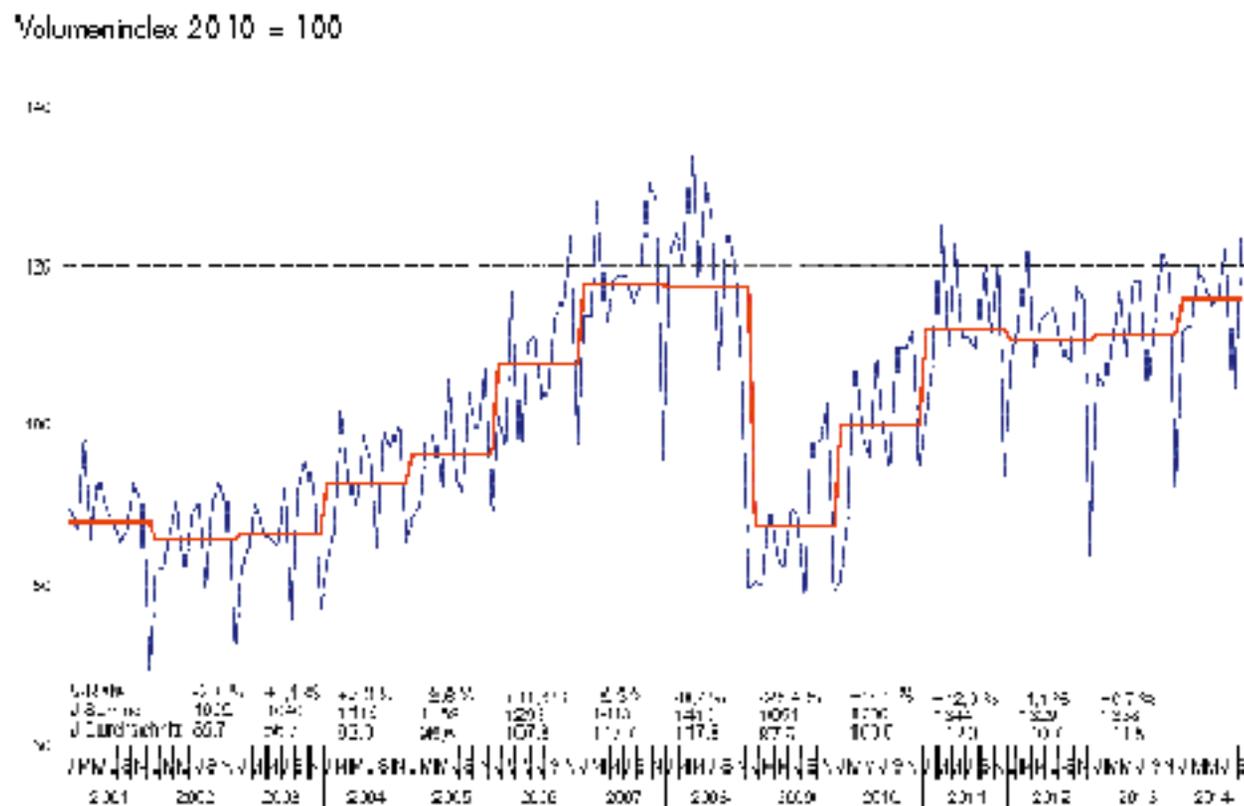




Foto: pixelio.de / Karl-Heinz Laube

WSM-Konjunktur

Produktion nach drei Quartalen 5% über Vorjahr

Die Risiken: Energiekosten und Russland/Ukraine

Die Produktion der Stahl- und Metallverarbeiter in Deutschland ist in den ersten drei Quartalen des Jahres 2014 um 5,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Dabei ist das dritte Quartal 2014 allerdings mit minus 0,7% knapp schwächer verlaufen als das zweite Quartal. Im Vorjahresvergleich legt die Produktion im dritten Quartal dagegen um +3,4% zu. Im September konnte das hohe Produktionsvolumen des Vorjahres um 1,8% übertroffen werden. Die Tendenz deutet an, dass im weiteren Jahresverlauf aufgrund der geopolitischen Unsicherheiten und der damit einhergehenden Investitionszurückhaltung mit weiter rückläufigen Wachstumsraten zu rechnen ist. Gleichwohl bleibt die Prognose von +3% Produktionsausweitung gegenüber 2013 in Reichweite.



Die Auftragseingänge sind im Jahresverlauf um 5,8% über den Vorjahreswert gestiegen. Dieser Wert ist von ausländischen Großaufträgen im März und September beeinflusst. Im Inland liegen die Bestellungen gleichauf mit den Umsatzveränderungen. Das spricht für eine stabile Seitwärtsbewegung.

Das Geschäftsklima in der Stahl- und Metallverarbeitung hat sich allerdings im Oktober weiter eingetrübt. Zwar bleibt die Einschätzung der Geschäftslage angesichts der noch stabilen Auftragseingänge auf einem zufriedenstellenden Niveau. Die Erwartungen für die kommenden Monate sind allerdings noch tiefer in den negativen Bereich gerutscht. Daher dürfte das letzte Quartal 2014 von einem Produktionsrückgang gegenüber dem Vorquartal geprägt sein. Die weitere Entwicklung im Jahr 2015 hängt stark davon ab, inwieweit sich das Investitionsklima in Deutschland und Europa stabilisiert. Die Politik ist gefordert, wachstumsfördernde Rahmenbedingungen zu schaffen. Dazu gehört eine Stärkung der industriepolitischen Perspektive insbesondere bei anstehenden energie- und klimapolitischen Entscheidungen.



Ansprechpartner

Dipl.-Kaufmann Holger Ade

Leiter Betriebswirtschaft
Leiter Energie- und Klimapolitik

Tel.: 02331 / 95 88 21

E-Mail: hade@wsm-net.de

www.wsm-net.de

	Produktion		Umsatz (Vol.)*			Auftragseingang (Vol.)*		
	original	berein.*	gesamt	Inland	Ausland	gesamt	Inland	Ausland
September 13/14	+ 5,7	+ 1,8	+ 2,9	- 0,4	+ 9,3	+ 3,9	- 3,3	+ 16,9
QIII 13/14	+ 3,6	+ 3,4	+ 3,2	+ 1,3	+ 6,7	+ 4,4	+ 1,0	+ 10,4
QII 14/QIII 14	+ 0,8	- 0,7	- 1,2	- 0,7	- 2,3	- 2,0	- 4,0	+ 0,9
Jan. - Sep 13/14	+ 5,0	+ 5,2	+ 3,6	+ 3,7	+ 3,4	+ 5,8	+ 3,7	+ 10,0

*arbeitstäglich bereinigt, Veränderungsdaten in Prozent

Jahrestagung Stahl 2014

Herausforderungen für die Stahlindustrie wachsen

Auf der traditionellen Jahrestagung der Wirtschaftsvereinigung (WV) Stahl und der Stahlinstitutes VDEh am 6. November in Düsseldorf wies Hans Jürgen Kerkhoff, Präsident der WV Stahl, auf die wachsenden Herausforderungen für die Stahlindustrie hin. Der konjunkturelle Gegenwind nehme zu, außerdem habe sich der ohnehin intensive internationale Wettbewerb auf den Stahlmärkten noch einmal verschärft, hinzu komme die anhaltende Strukturkrise auf dem europäischen Stahlmarkt. In dieser Situation sei die Stahlindustrie mehr denn je auf wettbewerbsgerechte wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen angewiesen.

Die Wirtschaftsvereinigung hält zwar an ihrer Prognose für die deutsche Rohstahlproduktion 2014 in Höhe von 43 Millionen Tonnen fest. Die Stahlnachfrage in Deutschland wird sich aber in diesem Jahr schwächer entwickeln, als es noch vor Jahresfrist angenommen worden war. So hatte die Vereinigung bei der vorjährigen Veranstaltung ein Wachstum von rund vier Prozent auf 39,3 Millionen Tonnen Walzstahl prognostiziert. Anfang Oktober 2014 wurde anlässlich der Tagung des Weltstahlverbandes für den deutschen Markt noch eine Wachstumserwartung von drei Prozent vorhergesagt. Die nun im November genannte Marktversorgung von 38,9 Millionen Tonnen entspricht einem Wachstum von noch 2,1%.

Kerkhoff zufolge wird der konjunkturelle Gegenwind für die Stahlindustrie in den kommenden Monaten wahrscheinlich zulegen. Ausgehend von der Annahme, dass die deutsche Wirtschaft trotz der zuletzt schwach ausgefallenen Konjunkturdaten nur in eine Delle, nicht aber in eine Rezession fallen wird, bleibe man aber auch für den Stahlmarkt „vorsichtig optimistisch“ und rechne für das kommende Jahr mit einer stabilen bis moderat wachsenden Stahlnachfrage. Nach der aktuellen Einschätzung des Stahlverbandes wird sich die Marktversorgung mit Walzstahl 2015 um 1 Prozent auf 39,4 Millionen Tonnen erhöhen.

Eine voraussichtlich stabile Entwicklung der Mengenkongunktur 2015 auf dem deutschen Markt dürfe nicht den Blick auf die weiterhin schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Stahlindustrie in Deutschland verstellen. Grund seien die Strukturkrise auf dem EU-Stahlmarkt sowie der verschärfte Importwettbewerb als Folge der beste-

henden globalen Unterauslastung der Kapazitäten. Auf EU-Ebene liege das Nachfrageniveau auch 2015 noch rund 25 Prozent unter dem Vorkrisenlevel. Die Krise auf dem EU-Stahlmarkt könne nicht alleine durch Anpassungen auf der Angebotsseite gelöst werden. Notwendig seien auch Impulse von der Nachfrageseite. Kerkhoff forderte einen Perspektivwechsel in Europa, der Wachstum und Beschäftigung in den Vordergrund rückt.

EU-Klimapolitik als zentrales Thema

Kerkhoff setzte sich ausführlich mit den Folgen der EU-Klimapolitik auseinander. Im Zentrum der im Oktober beschlossenen EU-Strategie steht die Selbstverpflichtung auf ein Treibhausminderungsziel von 40 Prozent bis 2030. Der Emissionsrechtehandel soll zu diesem Ziel überproportional beitragen. Spätestens ab 2018 wird die Verfügbarkeit an Zertifikaten somit drastisch sinken. Durch den absehbar erheblichen Anstieg des Zertifikatepreises werden die Kosten aus dem Kauf von Zertifikaten und verteuertem Strom massiv steigen – bei einem CO₂-Preis von 40 Euro auf bis zu 1,4 Milliarden Euro im Jahr 2030. In einem solchen Szenario werde sich die deutsche und europäische Stahlindustrie im Wettbewerb mit Konkurrenten außerhalb der EU nicht behaupten können, warnte der Verbandspräsident.

Der Emissionsrechtehandel europäischer Prägung finde weltweit keine Nachahmung. Der Emissionshandel müsse so ausgestaltet werden, dass die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Grundstoffindustrien erhalten bleibt. Dazu sei eine kostenfreie Zuteilung auf Basis realistischer Benchmarks und ohne Verknappung durch einen Korrekturfaktor erforderlich. Auch die emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen müssten für die Industrie ausgeglichen werden. Die Ankündigung des Europäischen Rates, den effizientesten Anlagen keine unverhältnismäßigen Kosten aufzuerlegen, könne als Zeichen der Hoffnung gedeutet werden.

Abschließend wies Kerkhoff darauf hin, dass innerhalb der europäischen Grenzen eine Zersplitterung der Energie- und Klimapolitik drohe. Das Risiko von Wettbewerbsnachteilen gerade für die deutsche Industrie bestehe fort. So bleibe zum Beispiel die Belastung der Eigenstromerzeugung auf der Tagesordnung.

Ansprechpartner

Diplom-Kaufmann Holger Ade

Tel. 02331/ 95 88 21, Mail: hade@wsm-net.de

WSM-Mitgliedsverbände

- ◆ **Fachvereinigung Rohrleitungs-Formstücke e.V. – FRF**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Tel.: +49 (0) 2331 95880, www.frf-net.de
- ◆ **Deutscher Schraubenverband e.V. – DS**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Tel.: +49 (0) 2331 958849, www.schraubenverband.de
- ◆ **Schweißelektroden-Vereinigung e.V. – SEV**
Kaiserswerther Str. 137, 40474 Düsseldorf, +49 (0) 211 4564251, www.schweisselektroden.de
- ◆ **Stabziehereien-Vereinigung e.V. – STV**
Kaiserswerther Str. 137, 40474 Düsseldorf, Tel.: +49 (0) 211 4564251, www.blankstahl.org
- ◆ **Industrieverband Bau- und Bedachungsbedarf – IV B+B**
Lechfeldstraße 67, 86899 Landsberg am Lech, Tel: +49 (0) 8191 4286719, info@ivbb-net.de
- ◆ **Herstellerverband Haus & Garten e.V.**
Deutz-Mülheimer Str. 30, 50679 Köln, Tel.: +49 (0) 221 2798010, www.herstellerverband.de
- ◆ **Industrieverband Blechumformung e.V. – IBU**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Tel.: +49 (0) 2331 958831, www.industrieverband-blechumformung.de
- ◆ **Fachverband Industrie verschiedener Eisen- und Stahlwaren e.V. – IVEST**
An der Pönt 48, 40885 Ratingen, Tel.: +49 (0) 2102 186200, www.invest.de
- ◆ **Eisendraht- und Stahldraht-Vereinigung e.V. – ESV**
Kaiserswerther Str. 137, 40474 Düsseldorf, +49 (0) 211 4564237, www.drahtverband.de
- ◆ **Verband der Deutschen Federnindustrie e.V. – VDFI**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Tel.: +49 (0) 2231 958851, www.vdfi.wsm-net.de
- ◆ **Fachgruppe Garten- und Rasenpflegegeräte e.V. – FGR**
Gothaer Str. 27, 40880 Ratingen, Tel.: +49 (0) 2102 940850, www.fgr.org
- ◆ **Industrieverband Härtetechnik – IHT**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Tel.: +49 (0) 2331 958825, www.iht.wsm-net.de
- ◆ **Fachvereinigung Kaltwalzwerke e.V. – FVK**
Kaiserswerther Str. 137, 40474 Düsseldorf, Tel.: +49 (0) 211 4564120, www.fv-kaltwalzwerke.de
- ◆ **Industrieverband Massivumformung e.V. – IMU**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Tel.: +49 (0) 2331 958813, www.metalform.de
- ◆ **Fachverband Metallwaren- und verwandte Industrien e.V. – FMI**
Leostr. 22, 40545 Düsseldorf, +49 (0) 211 5773910, www.fmi.de
- ◆ **Fachverband Pulvermetallurgie e.V. – FPM**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Tel.: +49 (0) 2331 958817, www.fpm.wsm-net.de

Stahlmarkt

Weltstahlverband reduziert Wachstumserwartungen

Die globale Stahlnachfrage wächst 2014 und 2015 nur noch um zwei Prozent. In China wird kaum noch Wachstum erwartet.

Der Weltstahlverband worldsteel hat Anfang Oktober anlässlich seiner Jahrestagung seine neue Konjunkturprognose veröffentlicht. Demzufolge wird die globale Nachfrage nach Walzstahlerzeugnissen sowohl in diesem als auch im nächsten Jahr um jeweils zwei Prozent steigen. Im April war für beide Jahre noch ein Zuwachs von rund drei Prozent prognostiziert worden.

In einer Mitteilung der Organisation heißt es, dass sich das im zweiten Halbjahr spürbare positive Momentum der globalen Stahlnachfrage im Jahr 2014 abgeschwächt habe. Maßgeblich habe die Entwicklung in China zur Reduzierung der Wachstumserwartungen beigetragen. In dem Land, auf das nahezu die Hälfte der globalen Nachfrage entfällt, ist das Wachstum der Stahlnachfrage in diesem Jahr aufgrund des Abschwungs auf dem Immobilienmarkt nahezu vollständig zum Erliegen gekommen. Erwartet wird noch ein Zuwachs von 1% in diesem und 0,8% im kommenden Jahr. Ähnlich niedrige Wachstumsraten verzeichnete China zuletzt im Jahr 2000, wo der Stahlverbrauch um 1,6% gewachsen war. Es wird immer klarer, dass das Reich der Mitte nicht mehr wie in der vergangenen Dekade die Rolle des Wachstumstreibers am Weltstahlmarkt übernehmen wird.

Hinzu kommt nach Einschätzung des Weltstahlverbandes, dass die Dynamik auch in vielen anderen Schwellenländern aus konjunkturellen und strukturellen Gründen hinter früheren Erwartungen zurückbleibt. Dazu gehören

Brasilien, für das in diesem Jahr ein Rückgang um 4,1% erwartet wird, und Russland mit einem Minus von 0,5%. Der Ukraine-Konflikt führt dazu, dass die dortige Stahlnachfrage in diesem Jahr um fast 20% einbrechen wird.

Die Industrieländer wachsen nach der Einschätzung von worldsteel 2014 dagegen mit dem amerikanischen Stahlmarkt als Lokomotive kräftiger, als noch im April vorhergesehen. Für die USA wird in diesem Jahr ein Anstieg um 6,7% auf 102,2 Millionen Tonnen erwartet, für Japan ein Plus von 2,3% auf knapp 67 Millionen Tonnen. Für den EU-Stahlmarkt wird in diesem Jahr ein Anstieg der Stahlnachfrage um 4% auf knapp 146 Millionen Tonnen prognostiziert, nachdem im Vorjahr ein Plus von 0,8% erzielt worden war. Für Deutschland erwartet die Wirtschaftsvereinigung Stahl, deren Prognose in den Ausblick von worldsteel eingeflossen ist, ein Marktwachstum von drei Prozent in diesem und zwei Prozent im nächsten Jahr.

Diese auf den ersten Blick recht positiven Zahlen verstellen jedoch etwas den Blick auf die sich im Jahresverlauf abschwächende Nachfragedynamik. Sowohl in der EU als auch in Deutschland dürfte der allergrößte Teil des für das Gesamtjahr erwarteten Wachstums bereits in den ersten Monaten des Jahres erzielt worden sein. Nach der Eurofer-Statistik zur Marktversorgung ist die sichtbare Stahlnachfrage der EU im ersten Halbjahr bei Flachprodukten um 3,6% und bei Langprodukten um 8,6% gewachsen. Damit kann ein Wachstum von 4% im Gesamtjahr schon mit einer Stagnation im zweiten Halbjahr erreicht werden.

So zeigte die Stahlnachfrage zuletzt auch einen eher stagnierenden oder gegenüber dem Vorjahr sogar leicht rückläufigen Verlauf. Die negativen Konjunkturmeldungen in Deutschland, niedrigere Rohstoffkosten und die schwachen Signale vom Weltstahlmarkt haben zu einem zurückhaltenden Bestellverhalten geführt.

Entsprechend wies die Wirtschaftsvereinigung Stahl Anfang Oktober darauf hin, dass sich die Stahlunternehmen in Deutschland weiter in einem außerordentlich schwierigen Marktumfeld bewegen: „Das nachlassende Wachstum in den Schwellenländern, allen voran China, verschärft noch einmal den bereits intensiven Wettbewerb auf den internationalen Märkten.“ Zudem sei der Erholungsprozess in der EU und sogar auch in Deutschland wachsenden Risiken ausgesetzt. Ebenso weist worldsteel auf die von verschiedenen Seiten drohenden Risiken für den Weltstahlmarkt hin.



Foto: pixelio.de / Timo Klostermeier



Foto: fotolia.de / supapornss

Rohstoffmärkte I

Eisenerzpreise auf Fünf-Jahres-Tief

Am Eisenerzmarkt hat sich im Jahresverlauf eine ausgeprägte Negativdynamik entwickelt. Im September wurde zunächst die als relativ sicher geltende Marke von 90 \$/dmt (dry metric ton) und kurzzeitig auch die Grenze von 80 \$/dmt unterschritten. Im Oktober stabilisierten sich die Preise dann auf einem Niveau um die 80 \$/dmt. Damit sind die Feinerzpreise seit dem Jahresanfang um etwa 40% gefallen und haben ein 5-Jahres-Tief erreicht.

Der für September ermittelte Durchschnittspreis von rund 82 \$/dmt cfr China für Feinerz mit 62% Fe-Gehalt war so niedrig wie seit September 2009 nicht mehr. Hauptgrund für den Preisverfall ist die massive Angebotsausweitung vor allem der großen Minengesellschaften mit niedrigen Förderkosten. Nach Schätzungen wird in diesem Jahr die für den seewärtigen Handel vorgesehene Eisenerzförderung annualisiert um etwa 20% wachsen. Allein die australischen Exporte sollen um 130 Millionen Tonnen höher als im Vorjahr ausfallen. Die chinesischen Einfuhren werden in diesem Jahr zwar ebenfalls zunehmen, die Nachfrage steigt aber nicht so stark wie das Angebot. In anderen Importregionen wächst die Nachfrage derzeit kaum. Damit hat sich am Markt ein Angebotsüberhang entwickelt. Der Wettbewerb zwischen den Minengesellschaften verschärft sich. Sinkende Stahlpreise und Liquiditätsprobleme am chinesischen Markt haben ebenso dazu geführt, dass die Eisenerzpreise in eine Abwärtsspirale geraten sind.

Ähnlich scharfe Preisrückgänge waren am Eisenerzmarkt in den vergangenen Jahren immer wieder zu beobachten. Nicht selten legten die Preise in der Folge wieder eine fulminante Aufholjagd hin. Daher ist es durchaus möglich, dass der jetzige Preisrückgang überzeichnet ist. Allerdings

ist es aufgrund der veränderten Fundamentalsituation äußerst unwahrscheinlich, dass das noch Anfang des Jahres herrschende Preisniveau in absehbarer Zeit wieder erreicht wird. Viele Analysten haben in den vergangenen Wochen ihre Prognosen weiter nach unten korrigiert. Erwartet wird nun überwiegend ein Preisband zwischen 70 und 100 \$/dmt, wobei kurzfristige starke Preisschwankungen wahrscheinlich sind.



STAHLMARKTCONSULT
ANDREAS SCHNEIDER



Ansprechpartner

Andreas Schneider

**Stahlmarkt,
Europäische Stahlpolitik**

Schleiermacherstr. 7

51377 Leverkusen

Telefon: 0214 / 31 22 81 64

a.schneider@stahlmarkt-consult.de

Rohstoffmärkte II

Chancen für deutsche Edelstahlproduzenten?

Indonesien will Nickelerze zukünftig im eigenen Land weiterverarbeiten, die Ausfuhren werden beschränkt. Der Nickelbedarf der chinesischen Edelstahlproduktion lässt dort die Kosten steigen. Das ist eine Chance für deutsche Edelstahlproduzenten, die ihre rostfreien Edelstähle überwiegend auf Schrottbasis erzeugen.

Indonesien ist eine der aufstrebenden Volkswirtschaften in Südostasien. Mit fast 250 Millionen Einwohnern ist das rohstoffreiche Land gleichzeitig auch der bevölkerungsreichste muslimische Staat. Neben dem Export von landwirtschaftlichen Produkten (wie Reis, Palmöl oder Gewürze) sowie von Holz und Holzserzeugnissen ist der Export von Flüssigerdgas, Metallen und Metallerzen eine wichtige Einnahmequelle des Landes.

Indonesien verfügt über bedeutende Gold-, Kupfer- und Nickelerzvorkommen sowie über die weltweit zweitgrößten Zinnreserven. Daneben spielen Bauxitgewinnung und Kohleexport eine bedeutende Rolle. Bisher wurde ein großer



Teil der Erze unveredelt exportiert, wodurch Indonesien auf einen bedeutenden Teil der Wertschöpfung verzichtete.

Indonesien will die Wertschöpfung im Land erhöhen

Nach umfangreicher interner Diskussion in Indonesien wurde nun ein Exportverbot für unbehandelte Erze verhängt. Dies betrifft vor allem Zinn, Kupfer und Nickel. Nickel wurde in der Vergangenheit vor allem in Form von NPI (= Nickel Pig Iron: Erze mit relativ geringem Reinnickelgehalt) primär nach China exportiert. In China stellte das weiterverarbeitete NPI wiederum die Ausgangsbasis für Nickel dar, welches in der Edelstahlproduktion eingesetzt wird.

Mit Beginn des Jahres 2014 sind die Ausfuhrbeschränkungen für NPI nicht nur ratifiziert, sondern vor allem bis jetzt auch strikt umgesetzt worden. Die allgemeine Erwartung war, dass Indonesien nach wenigen Monaten „einknicken“ würde, da das Land auf die Deviseneinnahmen angewiesen ist. Doch auch nach der Wahl eines neuen Präsidenten zeichnet sich zumindest bei NPI kein Richtungswechsel ab: Indonesien will die Wertschöpfung im Inland erhöhen, nicht weiterverarbeitete Nickelerze sollen das Land nach Möglichkeit nicht verlassen.

Welche Auswirkungen hat dies nun zum Beispiel auf den indonesischen und den globalen Nickelmarkt, wobei besonderes Augenmerk auf China zu richten ist?

Zurzeit sind eine Reihe von neuen Projekten, primär Ferronickel-Smelter, in Indonesien in der Diskussion. Moderne Ferronickel-Smelter produzieren heute ein hochwertiges Ausgangsmaterial, welches direkt in der Edel-

stahlproduktion eingesetzt wird. Mit solchen Plänen befassen sich nicht nur chinesische und asiatische Investoren, sondern zunehmend tragen sich auch westliche Marktteilnehmer mit dem Gedanken eines stärkeren Engagements vor Ort. Bis ein solches Projekt auf der grünen Wiese realisiert ist und das entsprechende Kraftwerk zur Versorgung vor Ort und die Finanzierung stehen, vergehen jedoch schnell fünf oder mehr Jahre.

Welche Veränderungen ergeben sich dann kurz- und mittelfristig?

Die weltweite Nickelproduktion expandierte 2013 um rund sieben Prozent auf fast zwei Millionen Tonnen und überstieg damit den Verbrauch um gut 120.000 Tonnen. Getragen wurde dies von der Ausweitung der globalen Edelstahlproduktion. Auch 2014 dürfte es bei steigender Produktion zu einem Angebotsüberschuss von etwa 100.000 Tonnen kommen. Von daher sollte man meinen, dass der Markt entspannt sein könne.

Betrachtet man aber die Entwicklung der Nickelpreise, dann sind seit Anfang des Jahres 2014 – dem Startpunkt des schärferen Exportverbotes – erhebliche Marktveränderungen festzustellen. Seit Februar ist es zu einem sprunghaften Anstieg der Nachfrage gekommen: Die Anzahl der Future-Kontrakte auf Nickel nahm um ein gutes Drittel auf mehr als 200.000 Einheiten zu (Abbildung S. 19). Zwischenzeitlich wurden noch wesentlich mehr Kontrakte gezählt. Einen vergleichbaren Bestand an Nickel-Handelskontrakten hat es in den letzten zehn Jahren nicht gegeben. Selbst bei dem bisherigen Allzeithoch der Nickelnotierungen von rund 52.000 US-Dollar je Tonne im Mai 2007 (Abbildung S. 19) lag die Anzahl der Handelskontrakte auf Nickel nur bei rund 45.000 Einheiten.

Auffällig ist auch der sprunghafte Anstieg der Nickelnotierung auf mehr als 18.000 US-Dollar/Tonne. Dies überrascht umso mehr, als sich die Lagerbestände an der LME im Jahresverlauf 2014 weiter auf rund 330.000 Tonnen erhöht haben. In der Regel gehen solche Bestandsaufstokungen mit sinkenden Preisen einher.

Chinas Nickelerzvorräte dürften weiter sinken

Eine der Ursachen für diese gegenläufige Entwicklung ist mit Sicherheit im chinesischen Edelstahlmarkt zu suchen. Während die globale Edelstahlproduktion im ersten Quartal 2014 um knapp 7% zulegte, expandierte diejenige Chinas um 11% bei gleichzeitig stagnierender Erzeugung in Europa. Da jedoch ein großer Teil der Produktion auf Basis von indonesischem NPI erfolgte, stellt sich die Frage,

wie lange die in China vorhandenen Vorräte an NPI für die Aufrechterhaltung der Produktion ausreichen.

Genaue Zahlen für die Vorräte existieren zwar nicht. Aus dem Markt ist jedoch zu vernehmen, dass China begonnen habe, indonesisches Vormaterial mit NPI aus den Philippinen zu mischen, um so die indonesischen Erze zu strecken. Der Reinmetallgehalt des NPI aus den Philippinen liegt deutlich unter demjenigen aus Indonesien. Zudem kauft China mittlerweile deutlich stärker als in den letzten Jahren Edelschrott als Substitut auf, um die Edelstahlproduktion mittels Beimischung von Chromnikelschrotten durchzuführen. Die Produktion von rostfreiem Edelstahl auf Basis von Edelschrott ist aber vor allem Domäne der europäischen Anbieter, die hier über langjährige Erfahrung und Expertise verfügen.

Damit verschlechtert sich die internationale Wettbewerbsfähigkeit der chinesischen Edelhütten. Man hatte in der Vergangenheit erhebliche Preisvorteile, weil das indonesische NPI mit relativ geringen Umweltauflagen umgearbeitet werden konnte. Eine Verarbeitung des NPI aus Indonesien wäre in Europa an Umweltauflagen gescheitert. Bei einem höheren Einsatz von Schrott beziehungsweise stärkerer Verwendung von NPI aus den Philippinen ergeben sich steigende Materialkosten. Zudem haben im Verlauf des Jahres 2014 auch die Edelschrottpreise angezogen. Das kann man nicht zuletzt an den Zwischenzahlen bedeutender Edelschrottaufbereiter sehen.

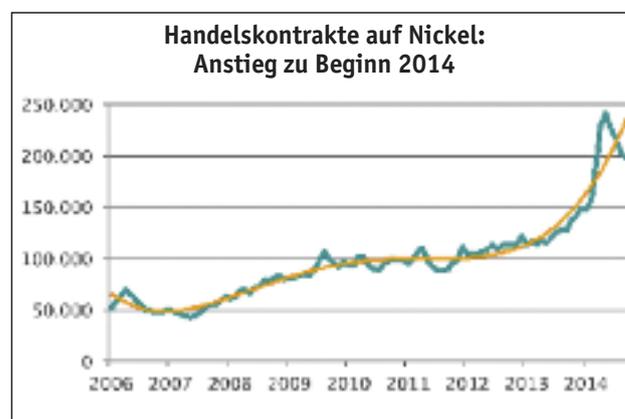
Der Kostendruck auf außerchinesische Edelhütten sollte nachlassen

Da die europäischen Hütten prinzipiell stärker auf Schrotteinsatz ausgelegt sind, sinken ihre relativen Preisnachteile, die unter anderem in hohen Umweltauflagen und steigenden Energiekosten begründet sind. Kommt es also zu einer Renaissance der europäischen und nordamerikanischen Edelhüttenproduktion? Vielleicht lässt es sich so nicht explizit ausdrücken, aber die Kostennachteile der Vergangenheit haben sich durch den indonesischen Exportbann auf jeden Fall vermindert.

Zudem steht den chinesischen Produzenten zumindest mittelfristig ein weiteres Problem ins Haus: Auch in den Philippinen wird derzeit ein Gesetzentwurf für ein Exportverbot von nicht weiterverarbeiteten Erzen erarbeitet – worunter natürlich auch NPI fällt. Noch ist unklar, ob er

verabschiedet wird und mit welchen Fristen es dann zur Umsetzung kommt.

Die Nervosität in der chinesischen Edelhüttenindustrie steigt. Zwar sind die Nickelvorräte noch nicht abgebaut, aber doch stark abgeschmolzen. Bleibt Indonesien bei seiner harten Linie, kommt es im Verlauf von 2015 in China zu Versorgungsengpässen mit NPI, die mit dem vermehrten Einsatz von Schrotten beziehungsweise hochwertigeren Nickelerzen ausgeglichen werden müssen. Dies sorgt für höhere Kosten und vermindert die Wettbewerbsfähigkeit Chinas, während gleichzeitig der Preisdruck auf dem internationalen Markt abnimmt. Das sind nicht die schlechtesten Nachrichten für europäische und amerikanische Edelhüttenhersteller sowie die großen Edelschrottaufbereiter.



Ansprechpartner

Dr. Heinz-Jürgen Buechner

**Managing Director Industrials & Automotive
IKB Deutsche Industriebank AG**

Eschersheimer Landstraße 121
60322 Frankfurt

Tel.: 069/79599-9602

E-Mail: Heinz-Juergen.Buechner@ikb.de

www.ikb.de

EEG-Umlage I

Verfassungsgericht nimmt EEG-Klage nicht an

Produzierende Unternehmen aus der Textilbranche haben gegen das Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG) geklagt. Sie begründeten Ihre Klagen mit einem Verstoß gegen das Grundgesetz, insbesondere gegen die Grundsätze der Finanzverfassung. Nachdem der Instanzenzug erfolglos durchschritten war, hat man das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen. In der Ausgabe 3/2014 der WSM Nachrichten haben wir darüber berichtet. Das BVerfG hat die Sache nicht zur Entscheidung angenommen.

Da hiergegen kein Rechtsmittel möglich ist, ist das Verfahren damit beendet. Der Gesamtverband Textil + Mode e.V. zeigte sich enttäuscht, wies aber darauf hin, dass eine abschließende gerichtliche Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des EEG angestrengt werden musste.

Ansprechpartner

Christian Vietmeyer

Rechtsanwalt
Hauptgeschäftsführer

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Uerdinger Str. 58-62, 40474 Düsseldorf
Tel. 0211/95 78 68 22, Fax 0211/95 78 68 40
E-Mail: cvietmeyer@wsm-net.de
www.wsm-net.de

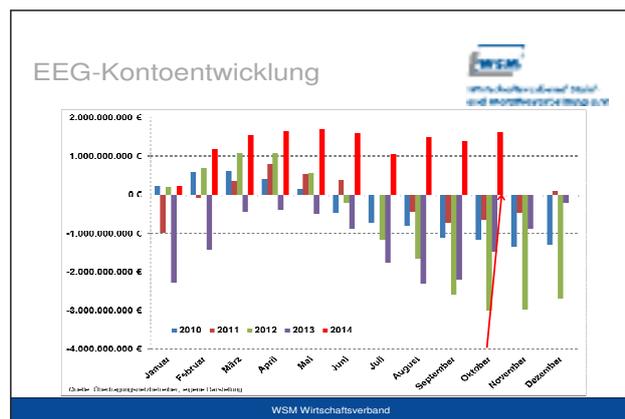
EEG-Umlage II

2015 wird die Abgabe erstmals gesenkt

Am 15. Oktober haben die vier Übertragungsnetzbetreiber die Höhe der EEG-Umlage im Jahr 2015 bekannt gegeben. Im Gegensatz zu den Vorjahren hatte sich das EEG-Konto, auf dem Einzahlungen aus der EEG-Umlage und die Auszahlungen an die Anlagenbetreiber saldiert werden, bereits im gesamten Jahresverlauf deutlich im Plus bewegt. Daher war es wenig überraschend, dass die Umlage erstmals seit ihrer Einführung nicht weiter ansteigt, sondern sogar leicht um 0,07 Cent/KWh abgesenkt werden kann.

Kritiker hatten bemängelt, dass die Umlage nicht stärker abgesenkt wird und dahinter politisches Kalkül des Bundeswirtschaftsministers vermutet. Er habe eine niedrigere Umlage verhindert, um auch im nächsten Jahr auf Basis eines angesammelten Polsters eine stabile EEG-Umlage verkünden zu können. Richtig ist, dass die Übertragungsnetzbetreiber die von der Verordnung eingeräumte Option voll ausgenutzt haben: nämlich eine Liquiditätsreserve zu schaffen, um Zinskosten zu vermeiden, die bei negativem Kontostand anfallen. Ob dies auf Wunsch der Politik geschehen ist, bleibt vorbehaltlich besserer Erkenntnis jedoch Spekulation.

Abgesehen davon ist auch eine stabile EEG-Umlage in der jetzigen Höhe alles andere als ein politischer Erfolg. Vielmehr stellt sie – mindestens für stromintensive Unternehmen, die nicht von den Entlastungsregelungen profitieren – einen existenziellen Wettbewerbsnachteil dar. Darauf hat zuletzt auch der BDI erfreulich deutlich hingewiesen und die Frage einer alternativen Finanzierung der EEG-Kosten nach langem Drängen des WSM und weiterer Verbände auf seine Agenda genommen. Die Energiewende kann nur dann ein Erfolg werden, wenn sie als Vorbild für andere Volkswirtschaften taugt. Das wiederum kann nicht gelingen, wenn die Stromversorgung zwar vorbildlich CO₂-arm erfolgt, die industrielle Produktion und Wertschöpfung aber außerhalb des Landes stattfinden.



Ansprechpartner

Dipl.-Kaufmann Holger Ade

Leiter Betriebswirtschaft
Leiter Energie- und Klimapolitik

Tel.: 02331 / 95 88 21
E-Mail: hade@wsm-net.de
www.wsm-net.de



Foto: pixelio.de / Tim Reckmann

Strommarkt

Noch eine Energiekostenumlage?

Die Bundesregierung hat ein Grünbuch vorgelegt, das die Modelle eines zukünftigen Strommarktes beschreibt.

Dabei geht es auch um die Frage, ob ein zusätzlicher Kapazitätsmarkt aufgebaut werden sollte. Der wäre dann über eine neue Umlage auf die Stromverbraucher zu finanzieren.

Eine jederzeitige und vollumfängliche Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie nach heutigem Standard ist der Bundesregierung zu Recht ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund hatte sie am 20. Dezember 2012 das Energiewirtschaftsgesetz um einen § 13a ergänzt, der den Kraftwerksbetreibern untersagt, ihre Anlagen vorläufig oder endgültig stillzulegen, ohne dies dem systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur mindestens zwölf Monate zuvor angezeigt zu haben. Dadurch sollten Netzengpässe im bevorstehenden Winter vermieden werden, nachdem im Vorjahr aufgrund der Abschaltung der acht Kernkraftwerke im Frühjahr 2011 das Elektrizitätsnetz an einigen Wintertagen nur knapp stabil gehalten werden konnte.

In der Region um Hagen treibt diese Regelung die Netzkosten im Jahr 2015 deutlich nach oben (siehe Kasten S. 22). Der Anstieg liegt für die betroffenen Industriebetriebe in einer Größenordnung jenseits 1 Cent/KWh. Hintergrund ist hier, dass die angemeldete Abschaltung der einzigen Kraftwerke in dem Netzgebiet auf Anordnung der Bundesnetzagentur nicht erfolgen darf, da die Anschlusslei-

stung der Verbindung an das vorgelagerte Übertragungsnetz zu niedrig ist. Die Ausweitung dieses Anschlusses scheitert bislang an Bürgerprotesten gegen das notwendige Umspannwerk. Die Kosten für das Bereithalten der Kraftwerke sollen über die Netzentgelte den Kunden in Rechnung gestellt werden.

Streit gibt es zwischen dem regionalen Netzbetreiber und dem Übertragungsnetzbetreiber über die Verteilung dieser Kosten. Während der regionale Netzbetreiber die Kostenursache beim Übertragungsnetzbetreiber sieht, da dieser das Umspannwerk noch nicht gebaut hat, erkennt der Übertragungsnetzbetreiber die Kraftwerke nicht als systemrelevant an und verweigert daher die Übernahme der Kosten und damit eine Verteilung auf deutlich mehr Netzkunden. Voraussichtlich werden sich die Gerichte mit diesem Fall befassen müssen.

Über diese kurzfristige Maßnahme hinaus könnten jedoch in Zukunft grundsätzlichere Änderungen des Strommarktes erforderlich werden, um die Stromversorgung langfri-

stig zu sichern. Die Bundesregierung hat daher ein Grünbuch vorgelegt, das ausführlich die zur Entscheidung stehenden Modelle eines zukünftigen Strommarktes beschreibt. Dieser soll trotz des steigenden Anteils volatiler Stromerzeugung aus regenerativen Energieträgern eine hohe Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie sicherstellen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der heutige Strommarkt so ausgebaut werden kann, dass er diese Anforderung erfüllt oder ob zusätzlich ein weiterer, sogenannter Kapazitätsmarkt aufgebaut werden sollte, der dann laut Grünbuch über eine neue Umlage auf die Stromverbraucher zu finanzieren wäre.

Die Gutachten, auf denen das Grünbuch basiert, kommen zu dem Ergebnis, dass der heutige Strommarkt grundsätzlich funktionsfähig sei und Versorgungssicherheit gewährleisten könne. Voraussetzung dafür seien Anpassungen innerhalb des heutigen Marktrahmens sowie eine europäische Harmonisierung der Regeln für den Stromhandel. Nach Einschätzung der Gutachter ist ein optimierter Stromgroßhandelsmarkt – gegebenenfalls ergänzt durch eine Reservelösung – den derzeit diskutierten Kapazitätsmärkten überlegen. Im Ergebnis gehen die Gutachten davon aus, dass ein weiterentwickelter Energy-Only-Markt (EOM) ein ausreichend definiertes Marktumfeld schaffen kann, um auch relativ selten benötigte Kapazität und Flexibilität einen adäquaten Marktwert zu sichern und damit in einem EOM Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Unabhängig vom Ausgang des Entscheidungsprozesses, der jetzt angestoßen wurde, ist die Sicherheit der Versorgung mit elektrischer Energie eine gesamtgesellschaftliche, hoheitliche Aufgabe, für deren Finanzierung auch der Staat zuständig sein könnte. Daher erscheint es nicht angemessen, sich verfrüht auf eine weitere ordnungspolitische Sünde festzulegen, indem die nächste Energiewende-Umlage angekündigt wird – von der heute niemand verlässlich abschätzen kann, welche Größenordnung diese erreichen wird.

Ansprechpartner

Dipl.-Kaufmann Holger Ade

Leiter Betriebswirtschaft
Leiter Energie- und Klimapolitik

Tel.: 02331 / 95 88 21
E-Mail: hade@wsm-net.de
www.wsm-net.de



Foto: pixelto.de / GG-Berlin

Enervie erhöht Netzentgelte deutlich

Der Netzbetreiber Enervie in Lüdenscheid kündigt an, die Netzentgelte ab 2015 drastisch zu erhöhen. Je nach Unternehmen und Anschluss ergeben sich Erhöhungen von 50 und mehr Prozent. Bei einzelnen Betrieben am Hochspannungsnetz führt die Erhöhung sogar zu einer Verdoppelung der Netzentgelte. Diese werden mit der Stromrechnung eingetrieben, der Strompreis wird damit nochmals erheblich in die Höhe getrieben.

Begründet wird die Preisanhebung mit dem Zwang zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität: Konventionelle Kraftwerke müssten am Netz bleiben. Die Kosten dafür werden auf die Stromverbraucher umgelegt. Den Betrieben in der Region drohen damit erhebliche Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Standorten in Deutschland. Die Städte Iserlohn, Schwerte und Hemer prüfen bereits rechtliche Schritte gegen den Netzbetreiber.

Der Kostenanstieg für die Unternehmen der Region liegt deutlich über 1 Cent je Kilowattstunde (KWh). Dagegen verblasst die jüngst verkündete minimale Absenkung der Umlage für Erneuerbare Energien ab 2015 um 0,07 Cent/KWh. Der im europäischen Vergleich ohnehin schon lange nicht mehr wettbewerbsfähige Strompreis zieht damit nochmals stark an. „Die Wettbewerbsverzerrung bei den Stromkosten bekommt jetzt eine neue Dimension“, sagt WSM-Hauptgeschäftsführer Christian Vietmeyer. „Betriebe aus der Region Südwestfalen haben es demnächst nicht nur schwer, mit Betrieben aus Nachbarstaaten wie Frankreich oder Polen zu konkurrieren. Bei den Stromkosten haben jetzt auch noch Betriebe aus anderen Regionen Deutschlands die Nase vorn.“

EU-Energie- und Klimapolitik

Ehrgeizige Ziele bis 2030

Aus 20-20-20 wird 40-27-30. So könnte man ganz kurz zusammenfassen, was der Europäische Rat am 23. Oktober 2014 nach langen Verhandlungen als Rahmen für die europäische Energie- und Klimapolitik bis 2030 angenommen hat.

Von 20 auf 40 Prozent steigt das Reduktionsziel für Treibhausgas, das man in der EU bis zum Jahr 2030 gegenüber 1990 erreichen will. Der Emissionshandel bleibt das Mittel der Wahl, um dieses anspruchsvolle Ziel zu realisieren. Die jährliche Reduktion der Emissionszertifikate steigt dafür ab 2021 von derzeit 1,74% auf 2,2%. Der Emissionshandelssektor soll seine Emissionen um 43% reduzieren, außerhalb dieses Bereichs liegt das Ziel bei 30% – beides bezogen auf das Basisjahr 2005, das den Start des Emissionshandels markiert. Neu ist, dass die wirtschaftlich schwächeren Mitgliedstaaten, deren Bruttoinlandsprodukt je Einwohner weniger als 60 Prozent des EU-Durchschnitts beträgt, die Erlöse aus der Versteigerung von 2% der Zertifikate erhalten sollen. Damit sollen sie in ihre Energieinfrastruktur und in Energieeffizienz investieren.

Auf 27% soll der Anteil der regenerativen Energien am Energieverbrauch steigen. Dieses Ziel ist als EU-weit verbindliches Mindestziel ausgestaltet, für dessen Erreichung den Mitgliedstaaten weiterhin verbindliche nationale Ziele zugewiesen werden. Ebenfalls 27% soll die Verbesserung der Energieeffizienz betragen, gemessen an dem derzeit für das Jahr 2030 prognostizierten Energieverbrauch. Hier

hat man sich auf ein „indikatives“ Ziel verständigt. Den Mitgliedstaaten werden also keine national verbindlichen Ziele vorgegeben.

Bei der Umsetzung dieses energie- und klimapolitischen Rahmens durch die EU-Kommission wird es darauf ankommen, eine bessere Verzahnung mit der EU-Industriepolitik zu erreichen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Europa bei gleichzeitiger Erfüllung gesetzter Klimaziele zu schützen und weiter auszubauen. Mit Blick auf die Weltklimakonferenz Ende 2015 in Paris muss es den Verhandlungspartnern endlich gelingen, einen fairen Lastenausgleich für die CO₂-Reduktionsverpflichtungen zu schaffen.

Ansprechpartner

Dipl.-Kaufmann Holger Ade

Leiter Betriebswirtschaft
Leiter Energie- und Klimapolitik

Tel.: 02331 / 95 88 21

E-Mail: hade@wsm-net.de

www.wsm-net.de



Foto: pixabay.de / geralt

REACH

Lobby-Arbeit der Fachgruppe Stoffrecht trägt Früchte

Viele Firmen der WSM Fachgruppe für Stoffrecht schätzen die unkonventionelle, unbürokratische und kostenlose Unterstützung rund um REACH, RoHS und andere stoffrechtliche Fragen. Darin erschöpft sich die Arbeit der Fachgruppe Stoffrecht jedoch nicht. Neben der praktischen Unterstützung der Firmen im Alltag vertreten wir auch die Interessen der WSM-Firmen auf politischer Ebene. Ein wichtiges Ziel, nämlich die Reduzierung von REACH-Belastungen auf ein sinnvolles Maß, könnte bald erreicht sein.



Foto: pixabay.de / PublicDomainPictures

Im Zusammenhang mit der Zulassungspflicht von Stoffen wird seit einiger Zeit eine Debatte über die richtige Regulierung von gefährlichen Stoffen geführt, im Fachjargon auch Risk Management Option (RMO) genannt. Es geht darum, zu klären, welches Instrument des europäischen Stoffrechts am besten geeignet ist, die gewollten Umwelt- und Gesundheitseffekte herbeizuführen. Die Fachgruppe Stoffrecht des WSM e.V drängt zusammen mit dem euro-

päischen Dachverband Orgalime seit langer Zeit darauf, dass im Rahmen der RMO-Debatte auch die Interessen der Industrie berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass im Falle der Verfügbarkeit mehrerer RMOs derjenige Weg zu wählen ist, der mit den geringsten Belastungen für die Industrie verbunden ist.

Diese Diskussion hat unmittelbare Auswirkung auf die Frage, ob eine Zulassungspflicht für Chrom VI und andere in der Oberflächenbehandlung eingesetzte Stoffe sinnvoll ist. Denn da Chrom VI nur in industriellen Prozessen verwendet wird, reichen hier eigentlich Arbeitsschutzgrenzwerte (AGW) vollkommen aus, so dass teure und aufwändige Zulassungsverfahren überflüssig sind.

Nachdem sich ECHA und EU-Kommission solchen Überlegungen lange grundsätzlich widersetzt haben, scheint sich allmählich ein Umdenkprozess einzustellen. Sollte sich diese Entwicklung bestätigen, wäre das ein sehr wichtiger Erfolg im Kampf gegen übermäßige und wettbewerbsverzerrende EU-Chemikalienpolitik. Wir halten Sie auf dem Laufenden.



Ansprechpartner

Dr. Christoph Palme
Fachbereich Umweltschutz
und Technisches Recht

**WSM Wirtschaftsverband Stahl-
und Metallverarbeitung e.V.**

Uerdinger Str. 58-62
40474 Düsseldorf
Mobil: 0176-42562441
E-Mail: cpalme@wsm-net.de
www.wsm-net.de

Wirtschafts

MAGAZIN FÜR MITTELSTAND · MEDIEN · MEINUNGSMULTIPLIKATOREN

Bild



Standort Landkreis Karlsruhe

TECHNOLOGIEREGION KARLSRUHE
Hightech trifft
Lebensart

WIRTSCHAFT
Dynamisch – innovativ –
zukunftsorientiert

LANDKREIS KARLSRUHE
Teamplayer mit
überzeugenden Standortfakten



Standort Regierungsbezirk Arnsberg

STUDIUM
Großes Angebot
für kluge Köpfe

NACHHALTIGKEIT
Die Regionale und
ihre Folgen

WIRTSCHAFT
Ein starker
Industriestandort

Wir berichten aktuell auch
über Ihren Wirtschaftsstandort.

Informieren Sie sich!

Telefax
02226 802222

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung!

Stadt/Kreis

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

Ihr Ansprechpartner:
Andreas Oberholz
E-Mail: verlag@ubgnet.de
Telefon 02226 802213

„Großer Preis des Mittelstandes“

Hirsch KG wird als Finalist ausgezeichnet



Foto: Hirsch KG

Dominic Himmer, Sabine Hirsch-Himmer, Reinhard Himmer (Komplementär der Firma Hirsch KG), Alexandra Himmer, Oliver Weigel (Oberbürgermeister Stadt Marktrechwitz) und Markus Brand (Wirtschaftsförderer der Stadt Marktrechwitz).

Am 13. September 2014 erhielt der Geschäftsführer der Hirsch KG, Reinhard Himmer, die Statue als Finalist des „Großen Preises des Mittelstandes“ der Oskar-Patzelt-Stiftung für herausragende Leistungen in allen fünf ausgeschriebenen Kriterien. Aus mehr als 4500 nominierten Unternehmen hat es die Hirsch KG unter die sechs Finalisten Bayerns geschafft. Der begehrte Wirtschaftspreis wurde bereits zum 20. Mal verliehen. Die Bewertung der nominierten Unternehmen erfolgt dabei nicht nur nach betriebswirtschaftlichen Kriterien, sondern in ihrer Gesamtheit und Rolle in der Gesellschaft. Ziele der Oskar-Patzelt-Stiftung sind die Förderung einer Kultur der Selbstständigkeit nach dem Motto „Gesunder Mittelstand – Starke Wirtschaft – Mehr Arbeitsplätze“ sowie Respekt, Achtung und Anerkennung unternehmerischer Tätigkeit und Tugenden.

Seit der Erstverleihung im Jahre 1995 hat sich der Wettbewerb „Großer Preis des Mittelstandes“ der Oskar-Patzelt-Stiftung zum wichtig-

sten deutschen Mittelstandswettbewerb entwickelt. 2014 wurden deutschlandweit 4.555 Unternehmen nominiert, davon 997 aus Bayern. Die Jurystufe erreichten 199 bayerische Unternehmen, aus deren Kreis nun sechs Finalisten und vier Preisträger ausgezeichnet wurden.

Die vorgegebenen Wettbewerbskriterien sind: Gesamtentwicklung des Unternehmens, Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, Modernisierung und Innovation, Engagement in der Region, Service und Kundennähe, Marketing. Die Unternehmen können sich nicht selbst für den Preis bewerben, sondern müssen vorgeschlagen werden. Hiermit möchte sich die Firma Hirsch bei der Stadt Marktrechwitz und der IMBEMA Consult GmbH für die Nominierung herzlich bedanken. Denn: „Wer hier nominiert wurde, hat allein durch diese Auswahl bereits eine Auszeichnung erster Güte erfahren“, so Barbara Stamm, Präsidentin des Bayerischen Landtages.



Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsgemeinschaften (AiF)

60 Jahre Forschung für den Mittelstand

Mit einem Festakt im Tipi am Kanzleramt in Berlin feierte die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen (AiF) am 8. Oktober 2014 ihr 60-jähriges Jubiläum. Dem Dachverband gehören 100 branchenorientierte Forschungsvereinigungen an. Diese arbeiten mit rund 1200 Forschungsstellen sowie 50.000 angeschlossenen Unternehmen zusammen. Kernaufgabe der AiF ist die Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF). Die zweite Säule bildet das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand mit dem Fördermodul FuE-Kooperationsprojekte (ZIM-KOOP). Beide fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit öffentlichen Mitteln. Ziel dieser Programme ist es, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit Hilfe des Netzwerks den Zugang zu neuen Technologien zu erleichtern.

An der Jubiläumsfeier, durch die n-tv Moderatorin Corinna Wohlfeil führte, nahmen rund 400 Gäste teil, darunter zahlreiche Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Verleihung des Otto von Guericke-Preis bildete einen ersten Höhepunkt der Veranstaltung. Die mit 5.000 Euro dotierte Auszeichnung wird alljährlich für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Industriellen Gemeinschaftsforschung verliehen. Mit dem Projekt „Feuerverzinkte Baustähle“ hatte das auserwählte Forscherteam ein Verfahren entwickelt, das es ermöglicht, die Feuerverzinkung im Brückenbau anzuwenden. Diese gewährleistet einen langlebigen, wartungsfreien und robusten Korrosionsschutz von 100 Jahren. Das entspricht der rechnerischen Lebensdauer einer Brücke. Die Jury – der Wissenschaftliche Rat der AiF – zeigte sich sowohl überzeugt vom hohen Innovationsgrad der Ergebnisse als auch von deren wirtschaftlicher Bedeutung.

Im anschließenden „Technologie Talk“ unter dem Motto „Innovationskraft für Deutschland“ standen Iris Gleicke, Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie sowie Mittelstandsbeauftragte der Bundesregierung, und Yvonne Karmann-Proppert, Präsidentin der AiF, der Moderatorin Rede und Antwort. Gleicke verwies in dem Gespräch auf den hohen Stellenwert der Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft: „Der Technologietransfer ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen wichtig, um ihre Kernkompetenzen den sich ständig verändernden Marktgegebenheiten anzupassen.“ Von innovativen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen



Die Ingenieure Dennis Rademacher, Fabian Simonsen und Peter Lebelt (v.l.) erhielten den Otto von Guericke-Preis 2014 für das Projekt „Feuerverzinken im Stahl- und Verbundbrückenbau“.

profitiere die Volkswirtschaft durch neue Arbeitsplätze und ein steigendes Bruttosozialprodukt. Insbesondere das ausgezeichnete IGF-Projekt zeige, dass Steuergelder mit der Förderung derartiger Vorhaben sinnvoll eingesetzt werden.

AiF-Präsidentin Karmann-Proppert betonte, wie wichtig in diesem Zusammenhang eine bedarfsgerechte Fördermittelausstattung sei. „Die öffentlichen Fördergelder erzeugen eine Hebelwirkung in den Unternehmen: Sie regen dort eigene Investitionen in Forschung und Entwicklung an.“ Das entspreche im Kern der Sozialen Marktwirtschaft und stelle eine lohnende Investition in die Zukunft dar. In den sechs Jahrzehnten ihres Bestehens habe die AiF rund zehn Milliarden öffentlicher Mittel in neue Entwicklungen und Innovationen für KMU gelenkt. Rund 200.000 Forschungsprojekte habe sie auf den Weg gebracht.

Komplexe wissenschaftliche Themen unterhaltsam aufbereitet zu präsentieren – das war Aufgabe von vier Nachwuchswissenschaftlern und bildete den Abschluss des Abendprogramms. Im Rahmen eines Science Slam stellten die jungen Forscher ihre aktuellen IGF-Projekte vor. Das Themenspektrum umfasste die Bereiche Ernährung, Textil und Chemische Technik.

Das anschließende Get Together bot den Gästen die Möglichkeit, sich auszutauschen und Kontakte zu knüpfen.

**Ansprechpartner
AiF e.V**

Maria Kalina
Tel.: 0221/ 37680-114
E-Mail: presse@aif.de

Personalia

Fachverband Metallwaren- und verwandte Industrien (FMI)

Thomas Uebing im Amt bestätigt

Der Fachverband Metallwaren- und verwandte Industrien (FMI) e.V. in Düsseldorf hat auf seiner Mitgliederversammlung am 6. November 2014 in Düsseldorf den amtierenden Vorstand im Amt bestätigt.

Als Vorsitzender wiedergewählt wurde Kurt Berkenhoff, Kussmann & Berkenhoff GmbH, Bergisch Gladbach, der gleichzeitig die Fachabteilung Industrieschilder im FMI repräsentiert. Die Interessen der Drehteile-Industrie vertritt im FMI-Vorstand Willi Gaule, Räuchle GmbH + Co. KG, Dietenheim. Ebenfalls wiedergewählt wurde Thomas Uebing, Durable Hunke & Jochheim GmbH & Co. KG, Iserlohn, der die Markenfirmen der Papier-, Büro- und Schreibwaren-Industrie repräsentiert.

Der FMI vertritt die Interessen von 250 mittelständischen Industriebetrieben ganz unterschiedlicher Branchen der Konsumgüter- und der Zulieferindustrie für Automobil- und Maschinenbau. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden alle drei Jahre statt.



Foto: pixelio.de / Jurec

Termine

28. Januar 2015

19. Zulieferforum der Arbeitsgemeinschaft Zulieferindustrie (ArGeZ)

Die Rahmenbedingungen für die Fahrzeugindustrie werden maßgeblich durch steigende Umweltaforderungen, den Einsatz neuer Materialien, die Verwendung neuer Antriebstechniken und die Entwicklung in Wachstumszonen außerhalb Europas bestimmt. In Anbetracht dieser Herausforderungen sind sowohl Zulieferer als auch Automobilhersteller gefordert, frühzeitig Trends zu erkennen und sie in ihre unternehmerischen Planungen mit einzu beziehen.

Unter dem Motto „Zukunftskonzepte für die Automobil- und Zulieferindustrie“ lädt die Arbeitsgemeinschaft Zulieferindustrie (ArGeZ) zum 19. Zulieferforum am 28. Januar 2015, 12:30 bis 17:00 Uhr, ins Steigenberger Hotel Metropolitan, Frankfurt ein. Die Veranstaltung bietet Informationen rund um die eingangs skizzierten Themenstellungen sowie Gelegenheit zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit Unternehmerkolleginnen und -Kollegen. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist für Verbandsmitglieder kostenlos. Anmelden können Sie sich mit dem ArGeZ-Einladungsflyer per Fax unter der Nummer 069/2556 1725 oder per E-Mail an info@ivgt.de.

Ansprechpartner:

Dr. Theodor L. Tutmann

Tel. 02331/9588-12

E-Mail: ltutmann@wsm-net.de

4. bis 7. Mai 2015

Firmengemeinschaftsausstellung auf der „Project Qatar“

Die Bauwirtschaft in Katar wird auch in den nächsten Jahren die Wirtschaft antreiben. Allein für 2014 wird ein Wachstum von real 11,8 Prozent erwartet. Der größte Teil der laufenden und geplanten Projekte entfällt auf den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und städtebauliche Großvorhaben.

Auf Antrag von WSM beteiligt sich das BMWi erneut mit einer Firmengemeinschaftsausstellung an der internationalen Baufachmesse „Project Qatar“. Sie findet vom 4. bis 7. Mai 2015 in Doha, Katar, statt. Der Beteiligungspreis pro Quadratmeter beträgt 295 Euro. In diesem Preis sind die Kosten für die angemietete Fläche sowie für den komplett aufgebauten Stand und die üblichen Serviceleistungen enthalten. Mit der Durchführung der deutschen Messebeteiligung beauftragt ist Berlin Interexpo Consult (IEC), Projektleiter ist Norman Fuchs (E-Mail: fuchs@iecberlin.de). Dort können sich interessierte Firmen direkt anmelden. Anmeldeschluss ist der 30. Januar 2015.

Ansprechpartner:

Heinz Schorn

E-Mail: lhschorn@t-online.de

21. bis 25. April 2015

Firmengemeinschaftsausstellung auf der TurkeyBuild, Istanbul

Das Baugeschehen hat in der Türkei in den letzten Jahren stark zugenommen. Die positive Bevölkerungsentwicklung und die stark steigende Zahl der privaten Haushalte halten den Bedarf an Wohnraum hoch. Mehr als 60 Prozent der Bauinvestitionen fließen in den Wohnungsbau. Neben den Investitionen in Hotelanlagen steht der Ausbau von Krankenhäusern und Gesundheitszentren im Fokus.

Die jährlich stattfindende TurkeyBuild ist mit mehr als 1.000 Ausstellern und 100000 Besuchern die größte Baufachmesse in der Türkei. Auf Antrag von WSM beteiligt sich das Bundeswirtschaftsministerium erstmals mit einer Firmengemeinschaftsausstellung an der TurkeyBuild Istanbul – Building, Construction, Materials and Technologies Trade Show, die vom 21. April bis 25. April 2015 in Istanbul stattfindet. Der Beteiligungspreis in Höhe von 280 Euro pro Quadratmeter schließt die Fläche, den kompletten Stand und die üblichen Serviceleistungen ein. Mit der Durchführung des deutschen Standes beauftragt ist Projektleiterin Claudia Honigmann von DEGA Expoteam (E-Mail: c.honigmann@dega-expoteam.de). Sie informiert und nimmt Anmeldungen entgegen.

Ansprechpartner:

Heinz Schorn

E-Mail: lhschorn@t-online.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

WSM Wirtschaftsverband
Stahl- und Metallverarbeitung e.V.
Uerdinger Str. 58-62
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211 – 95 78 68 22
Telefax: +49 (0)211 – 95 78 68 40
E-Mail: info@wsm-net.de
Internet: www.wsm-net.de
Hauptgeschäftsführer: Christian Vietmeyer

Verlag und Druck:

Union Betriebs-GmbH (UBG)
Egermannstraße 2
53359 Rheinbach
Telefon: +49 (0)2226/802-0
Telefax: + 49 (0)2226-802-111
E-Mail: verlag@ubgnet.de
HRB 10605 AG Bonn
Geschäftsführer: Rudolf Ley

Redaktion:

Christian Vietmeyer (WSM/V.i.S.d.P.)
Christine Demmer (UBG)

Projektleitung (UBG):

Andreas Oberholz
Telefon: +49 (0)2226-802-213
E-Mail: verlag@ubgnet.de

Anzeigenverwaltung:

Elke Ruthe (UBG)
Telefon: +49 (0)2226-802-213
Telefax: +49 (0)2226-802-222
E-Mail: elke.ruthe@ubgnet.de

Titelfoto: XXXXXXXXXXXXX

Die WSM Nachrichten werden vier Mal jährlich herausgegeben. Mitgliedsunternehmen erhalten sie kostenlos im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Urheberrechte:

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Herausgebers nicht erlaubt.

© WSM 2014

Recht & Steuern



BMF veröffentlicht neuen Teilwerterlass

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 16.07.2014 einen neuen Teilwerterlass veröffentlicht. Im Folgenden wird nur auf wesentliche Änderungen zum Entwurfsschreiben eingegangen, die der finalen Fassung des Schreibens zu entnehmen sind.

Bei der Beurteilung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von im Anlagevermögen gehaltenen Aktien hat die Finanzverwaltung eingelenkt. Während sie noch im Entwurf für das Vorliegen einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auch die Kursentwicklung der Aktie im Zeitraum zwischen Bilanzstichtag und Bilanzaufstellung

als werterhellende Erkenntnis berücksichtigen wollte, schließt sich das BMF nunmehr in Rdn. 15 des finalen Schreibens auch insoweit der Auffassung des BFH an. Dieser hatte hierzu entschieden, dass es sich bei eintretenden Kursänderungen zwischen dem Bilanzstichtag und der Bilanzaufstellung um wertbeeinflussende (wertbegründende) Umstände handelt, die die Bewertung der Aktien zum Bilanzstichtag grundsätzlich nicht berühren. Das BMF übernimmt diese Rechtsauffassung auch für im Umlaufvermögen gehaltene börsennotierte Aktien (Rdn. 22).

Eine weitere Änderung gegenüber dem Entwurf hat sich in Bezug auf die Anwendung der sogenannten Bagatellgrenze für börsennotierte Aktien ergeben, wonach eine Teilwertabschreibung nicht möglich ist, wenn der Kursverlust weniger als 5% der Notierung bei Erwerb der Aktien beträgt. Während diese Bagatellgrenze im Entwurf nur für im Anlagevermögen gehaltene börsennotierte Aktien gelten sollte, bestimmt das finale BMF-Schreiben, dass die Bagatellgrenze auch für solche börsennotierte Aktien anzuwenden ist, die sich im Umlaufvermögen befinden (Rdn. 25b).

Eine Klarstellung erfolgt zu Anteilen an Investmentfonds, die als Finanzanlage im Anlagevermögen gehalten werden. Das BMF stellt in Rdn. 17 fest, dass das Investmentvermögen dann überwiegend in börsennotierte Aktien in-



vestiert, wenn mehr als 50% seines Wertes zum Bilanzstichtag in Aktien investiert ist.

Bei den Ausführungen zu den Verbindlichkeiten des laufenden Geschäftsverkehrs wird im finalen BMF-Schreiben nunmehr in Rdn. 22 darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung, ob eine Wechselkurserhöhung voraussichtlich von Dauer ist, der Zeitpunkt der Aufstellung der Steuerbilanz zugrunde zu legen ist, sofern keine Handelsbilanz aufgestellt wird.

Hinsichtlich der zeitlichen Anwendung des BMF-Schreibens wurde für Anteile an Investmentfonds, die als Finanzanlage im Anlagevermögen gehalten werden, eine Nichtbeanstandungsregelung aufgenommen (Rdn. 38). Danach wird es nicht beanstandet, wenn für vor dem 01.01.2015 vorgenommene Teilwertabschreibungen noch die Regelungen des BMF-Schreibens vom 05.07.2011 angewendet werden, wonach bei der Ermittlung des niedrigeren Teilwerts der Rücknahmepreis zu Grunde zu legen ist.

Keine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung bei unzutreffender Absenderangabe in Feld 1 des CMR-Frachtbriefs

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen i. S. d. § 6a Abs. 1 UStG hat der Unternehmer durch Belege nachzuweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das EU-Ausland befördert oder versendet hat. Die Voraussetzungen müssen sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben. Bei Beförderungen im Straßenverkehr wird der Belegnachweis in der Praxis häufig durch den CMR-Frachtbrief geführt. Auch nach Einführung der sog. Gelangensbestätigung ist der CMR-Frachtbrief weiterhin als alternativer Belegnachweis i. S. d. § 17a UStDV zugelassen. Dass es dabei in der Praxis einige Unwägbarkeiten zu bewältigen gibt, zeigt das nicht rechtskräftige Urteil des FG Nürnberg vom 28.05.2013.

In dem Urteil ging es um einen Kfz-Händler, der unter anderem PKW an Kunden nach Italien geliefert und dabei die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen in Anspruch genommen hat. Den Transport der Fahrzeuge übernahm jeweils der Kunde. Den nach § 17a UStDV erforderlichen Belegnachweis führte der Händler mit CMR-Frachtbriefen, in denen er selbst als Absender

bezeichnet war. Im Anschluss an eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung wurde bei dem Händler eine Fahndungsprüfung durchgeführt und die Steuerfreiheit für mehrere Lieferungen wegen Fehlens eines ordnungsgemäßen Belegnachweises versagt.

Das FG Nürnberg wies die Klage des Händlers mit folgender Begründung ab: Als Absender sei in Feld 1 des CMR-Frachtbriefs die Person einzutragen, die dem Frachtführer den Transportauftrag erteilt hat. Das war vorliegend der Abnehmer und nicht der Kfz-Händler. Damit fehle die nach § 17a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2b UStDV erforderliche richtige Bezeichnung des Auftraggebers. Der CMR-Frachtbrief sei folglich inhaltlich falsch sowie unvollständig und stelle daher keinen ausreichenden Belegnachweis dar. Die vom Finanzgericht aufgrund grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision wurde eingelegt.

Die verschiedenen Felder des CMR-Frachtbriefs enthalten Begriffe aus dem Frachtrecht. Absender i. S. d. § 408 Abs. 2 HGB ist regelmäßig die Partei, die den Frachtführer beauftragt. Da ein Hauptspediteur regelmäßig – ggf. auch verschiedene – Unterfrachtführer im eigenen Namen beauftragt, dürfte in diesen Fällen der Hauptspediteur als Absender in Feld 1 einzutragen sein. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung und die Gerichte den Begriff Absender auslegen.

Da es sich um Vorgänge aus dem Jahr 2005 handelte, war die Unterschrift des Absenders als Auftraggeber des Frachtführers sowie des Empfängers auf dem Frachtbrief nicht erforderlich. Nach der seit dem 01.10.2013 geltenden Rechtslage (Übergangsfrist bis zum 31.12.2013) muss der Frachtbrief vom Auftraggeber des Frachtführers und vom Empfänger unterschrieben sein (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UStDV).

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Der BFH hatte in Hinblick auf die Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens bei Bauleistungen mit Urteil vom 22.08.2013 der bis dahin gültigen Verwaltungsauffassung widersprochen, dass der Leistungsempfänger als Bauleistender anzusehen sei und es somit zum Übergang der Steuerschuld auf ihn komme, wenn die Bemessungsgrundlage der von ihm getätigten Bauleistungen mehr als

10% seines Weltumsatzes betragen hatte. Stattdessen sei der Leistungsempfänger von Bauleistungen nach BFH-Auffassung nur dann Steuerschuldner für die an ihn erbrachten Bauleistungen, wenn er diese Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer Bauleistung verwendet. Von dieser Rechtsprechung waren unter anderen Bauträger betroffen, die eigene Grundstücke bebauen und veräußern, da diese zwar oftmals die 10%-Grenze überschritten hatten, aber nicht alle bezogenen Bauleistungen ihrerseits zur Erbringung von Bauleistungen, sondern für die Erbringung von Grundstückslieferungen verwendet hatten.



genommen. Ferner enthält das BMF-Schreiben Ausführungen zur Abtretung des dem leistenden Unternehmer zustehenden Anspruchs auf (nachträgliche) Zahlung der Umsatzsteuer gegenüber dem Leistungsempfänger an das für ihn zuständige Finanzamt anstelle der Zahlung der Umsatzsteuerschuld (an Zahlungs statt). Die entsprechende gesetzliche Regelung wurde mit dem sog. Kroatienänderungsgesetz in § 27 Abs. 19 UStG eingefügt. Das Spannende dürfte das Ineinandergreifen und das Zusammenwirken von zivil-, abgabenrechtlichen und umsatzsteuerlichen Vorschriften beziehungsweise Festlegungen sein.

Das BMF hatte bereits mit den Schreiben vom 05.02.2014 und vom 08.05.2014 auf diese Rechtsprechung reagiert. Zentraler Punkt dieser Verwaltungsregelungen war insbesondere die Nichtbeanstandungsregelung für Bauleistungen, die bis zur Veröffentlichung des o.g. BFH-Urteils ausgeführt wurden, sofern einvernehmlich die bisherige Handhabung beibehalten wurde. Daher sind grundsätzlich bei Fragen zur Anwendung der jeweiligen Rechtslage – Altregelung, Übergangsregelung nach der BFH-Rechtsprechung sowie der im sogenannten Kroatienänderungsgesetz vorgenommenen Neuregelung – im Hinblick auf erbrachte Bauleistungen und deren Abrechnung drei Zeiträume zu unterscheiden:

- ▶ Umsätze, die vor dem 15.02.2014 (Veröffentlichung des o.g. BFH-Urteils) ausgeführt wurden: Aufgrund der Nichtbeanstandungsregelung ist die alte Finanzverwaltungsauffassung wahlweise anwendbar.
- ▶ Umsätze die nach dem 14.02.2014 und vor dem 01.10.2014 erbracht wurden: Anwendung der BFH-Rechtsprechung.
- ▶ Umsätze, die nach dem 30.09.2014 erbracht werden: Anwendung der Neuregelung aufgrund des sogenannten Kroatienänderungsgesetzes.

Für die Fälle, in denen die beteiligten Unternehmer von der vorgenannten Nichtbeanstandungsregelung keinen Gebrauch machen und der Leistungsempfänger die Erstattung der von ihm entrichteten Steuer fordert, hat das BMF mit Schreiben vom 31.07.2014 zur verfahrensmäßigen Abwicklung der entsprechenden Änderungsanträge Stellung

Durch das Kroatienänderungsgesetz wurden die Regelungen zum Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen für Umsätze, die nach dem 30.09.2014 erbracht werden, weitgehend an den Status quo ante, also an die „alte“ Finanzverwaltungsauffassung, angepasst. Der leistende Unternehmer kann seitdem davon ausgehen, dass der Leistungsempfänger nachhaltigt Bauleistungen bzw. Gebäudereinigungsleistungen erbringt und somit Steuerschuldner wird, wenn das für den Leistungsempfänger zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der derartige Leistungen ausführt. Mit BMF-Schreiben vom 26.08.2014 wurde zu diesem Zweck ein neues Vordruckmuster USt 1 TG bekannt gegeben. Das BMF hat dieses Vordruckmuster mit Schreiben vom 01.10.2014 aufgrund redaktioneller Anpassungen und der Aufnahme einer Rechtsbehelfsbelehrung neu bekanntgegeben.

Keine Sozialversicherungspflicht bei Pauschalierung der Lohnsteuer für sonstige Sachbezüge nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG

Auf Antrag des Arbeitgebers kann die Lohnsteuer mit einem besonders ermittelten Pauschsteuersatz erhoben werden, wenn vom Arbeitgeber sonstige Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen (mindestens 20 Mitarbeiter) gewährt werden.

Die Anwendung dieser Pauschalierung führt aber grundsätzlich nur dann zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung, wenn es sich bei den sonstigen Bezügen nicht um „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“, sondern um laufendes Arbeitsentgelt („für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum“) handelt. Sonstige Sachbezüge werden nach dem SGB IV nicht als „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ angesehen.

Sozialversicherungsrechtlich wurde bisher die Auffassung vertreten, dass nur laufende Sachbezüge (zum Beispiel Dienstwohnung, Firmenwagen) nicht als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt anzusehen und daher bei Anwendung der Pauschalierung nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG beitragsfrei seien. Einmalige Sachzuwendungen aus besonderem Anlass (zum Beispiel Prämie für besondere Leistung, Jubiläumszuwendung) wurden als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt beurteilt und waren folglich auch bei Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG sozialversicherungspflichtig.

Nach dem Urteil des BSG ist jedoch die Sonderregelung für Sachbezüge hinsichtlich der Beitragsfreiheit bei Anwendung der Pauschalierung gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG auch bei zu besonderen Anlässen und damit einmalig gewährten Sachzuwendungen anzuwenden. Dies ergebe sich daraus, dass der Gesetzeswortlaut keine Einschränkung dahingehend enthalte, nach der nur laufend beziehungsweise wiederholt gewährte Sachbezüge von der Beitragspflicht ausgenommen sein sollen.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung folgen dieser Beurteilung. Seit Verkündung des BSG-Urteils besteht daher auch für einmalig gewährte Sachzuwendungen Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung, wenn für die Lohnversteuerung die besondere Pauschalierungsmöglichkeit gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG angewendet wird.

Regierungsentwurf zur Selbstanzeige

Die geplanten Änderungen im Bereich der strafbefreienden Selbstanzeige nehmen konkrete Formen an: Die Bundesregierung hat nun am 24.09.2014 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Darin vorgesehen sind Verschärfungen bei der Selbstanzeige, die vielfach zu einer deutlichen Verteuerung der Nacherklärung führen werden, aber auch Erleichterungen für Unternehmer bei der Anmeldung von Lohn- und Umsatzsteuer. Gegenüber dem Referentenentwurf vom 26.08.2014 haben sich nochmal kleinere Änderungen ergeben. Die Gesetzesänderungen könnten nach Beschluss des Bundestags und Zustimmung des Bundesrats zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Hervorzuheben sind folgende Regelungen:

- ▶ Die strafbefreiende Selbstanzeige ist künftig nur noch bei einem Hinterziehungsbetrag von bis zu € 25.000 (bisher € 50.000) möglich. Bei Hinterziehungsbeträgen über € 25.000 wird nur bei gleichzeitiger Zahlung eines Zuschlags von der Strafverfolgung abgesehen.
- ▶ Der Zuschlag zur Erlangung der Straffreiheit soll in Abhängigkeit vom Hinterziehungsvolumen gestaffelt werden. Danach beträgt der Zuschlag für Hinterziehungsbeträge von:
 - ▶ über € 25.000 bis zu € 100.000: 10% des Betrags
 - ▶ über € 100.000 bis zu € 1.000.000: 15 % des Betrags
 - ▶ über € 1.000.000: 20 % des Betrags

Die Regierung stellt in der Gesetzesbegründung klar, dass als maßgebliche Bezugsgröße jede einzelne Tat erfasst werden soll, also die hinterzogene Steuer jedes einzelnen





Veranlagungszeitraums und je Steuerart. Keine Klarstellung erfolgt hingegen zu der auch bei der gegenwärtigen Gesetzesfassung umstrittenen Frage, ob der Zuschlagsbetrag bei mehreren Beteiligten mehrfach erhoben werden darf, selbst wenn nur eine Tat betroffen ist.

- ▶ Ferner ist künftig – neben der Entrichtung der hinterzogenen Steuer – die Entrichtung der Hinterziehungs- und Nachzahlungszinsen zusätzliche Voraussetzung für die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige.
- ▶ Von der noch im Referentenentwurf vorgesehenen Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung auf einheitlich zehn Jahre wurde nun im Regierungsentwurf wieder abgesehen. Um aber bereits ab dem Jahr 2015 gerade in Bankenfällen Informationen auch über steuerrechtlich noch nicht verjährte Vorjahre zu erhalten, hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf an anderer Stelle ergänzt. Demnach soll künftig zur Wirksamkeit der Selbstanzeige eine vollständige Nacherklärung sämtlicher Hinterziehungssachverhalte innerhalb einer Steuerart für mindestens zehn Jahre erforderlich werden.
- ▶ Auch bei der steuerlichen Festsetzungsverjährung soll es Änderungen geben: Geplant ist eine steuerliche Anlaufhemmung für bestimmte ausländische Kapitalerträge. Danach soll der Beginn der Festsetzungsfrist bis zum Ablauf des Kalenderjahres hinausgeschoben werden, in dem die Finanzbehörde Kenntnis von den Kapitalerträgen erlangt, maximal aber zehn Jahre nach Steuerentstehung. Diese Anlaufhemmung soll für alle am 01.01.2015 noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen gelten. Für solche Kapitaleinkünfte, die bei-

spielsweise in der Einkommensteuererklärung 2002 nicht erklärt wurden, endet die Festsetzungsverjährung damit erst am 31.12.2022. Der Berichtigungszeitraum kann also künftig bis zu 21 Jahre umfassen!

- ▶ Im Bereich der Anmeldesteuern (Lohnsteuer, Umsatzsteuer) soll es eine praktikable Lösung geben, die der von der Wirtschaft vorgebrachten Kritik Rechnung trägt: Künftig soll in diesen Bereichen eine Teilselbstanzeige und damit eine mehrfache Korrektur der Steuer-(vor-)anmeldungen beziehungsweise eine verspätete Abgabe der Steuer-(vor-)anmeldungen wieder möglich sein.

Der Druck auf Steuerpflichtige, bisher nicht erklärte ausländische Kapitalerträge noch bis Ende dieses Jahres nachzumelden, wird erheblich erhöht. Flankiert wird der Druck durch die gestiegenen Risiken einer Gruppenanfrage bei ausländischen Finanzbehörden (Banken müssen gegebenenfalls Kontoinformationen ab dem 01.01.2011 offenlegen) sowie durch die Ankündigung des automatischen Informationsaustauschs ab dem 01.01.2017.



**Ansprechpartner für die
wts-Steuernachrichten**
Dr. Martin Bartelt
 Chefredakteur tax journal,
WTS Group AG
Steuerberatungsgesellschaft
 Thomas-Wimmer-Ring 1
 80539 München
 Tel.: 089/28646-1400
 Fax: 089/28646-1004
 E-Mail: martin.bartelt@wts.de

Mindestlohn I

Viele Regelungen, viele Ausnahmen

Zum 1. Januar 2015 tritt das neue Mindestlohngesetz (MiLoG) in Kraft. Damit wird in Deutschland erstmals ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt. Das Gesetz regelt die Höhe des Mindestlohnes, lässt jedoch viele Fragen unbeantwortet, so zum Beispiel, welche Zahlungen des Arbeitgebers mindestlohnwirksam sind und welcher Referenzzeitraum für die Lohnberechnung maßgeblich ist. Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über die wichtigsten Regelungen gegeben werden.

Adressatenkreis

Das MiLoG gilt im Grundsatz für alle in Deutschland tätigen Arbeitnehmer. Es gibt aber einige Ausnahmen. Das MiLoG gilt nicht für Auszubildende und ehrenamtlich Tätige (§ 22 Abs. 3 MiLoG). Ebenso wenig findet das MiLoG auf Arbeitnehmer unter 18 Jahren ohne Berufsabschluss (§ 22 Abs. 2 MiLoG) Anwendung. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass Jugendliche zugunsten einer mit dem Mindestlohn vergüteten Beschäftigung auf eine Berufsausbildung verzichten.

Etwas komplizierter ist die Ausnahmeregelung in § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG für Praktikanten. Im Grundsatz gilt auch hier, dass der Mindestlohn auf Praktikanten Anwendung findet. Jedoch mit einigen Einschränkungen:

- ▶ Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum im Rahmen der Schule, der Ausbildung oder des Studiums absolvieren, fallen nicht unter das MiLoG.
- ▶ Ebenso wenig werden Praktikanten, die ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten, von dem MiLoG erfasst.
- ▶ Praktikanten, die ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, fallen ebenso aus dem Anwendungsbereich, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat.
- ▶ Schließlich werden Praktikanten, die ein Praktikum zur betrieblichen Einstiegsqualifizierung gemäß § 45 a Sozialgesetzbuch III oder zur Berufsausbildungsvorbereitung gemäß den §§ 68 bis 70 Berufsausbildungsgesetz absolvieren, von dem Anwendungsbereich ausgenommen.

Eine Ausnahme sieht das MiLoG auch für Langzeitarbeitslose vor, also für solche Personen, die länger als zwölf Monate ohne Arbeit sind. In den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung gilt der gesetzliche Mindestlohn für diesen Personenkreis nicht.

Höhe des Mindestlohnes

Die Höhe des Mindestlohnes beträgt 8,50 Euro je Zeitzunde. Der Mindestlohn ist ab dem 1. Januar 2015 zu zahlen.

Berechnung des Mindestlohnes

Das MiLoG regelt jedoch nicht, welche Zahlungen des Arbeitgebers mindestlohnwirksam sind und welcher Referenzzeitraum für die Lohnberechnung maßgeblich ist. So findet sich im MiLoG beispielsweise nicht, dass der Monatslohn durch die monatlichen Arbeitsstunden zu dividieren ist, um den mindestlohnrelevanten Stundenlohn zu ermitteln. Gleichwohl spricht für eine solche Berechnung die im MiLoG verankerte monatsbezogene Fälligkeitsregelung (vgl. § 2 Abs. 1 MiLoG). Es gilt also, dass der im Kalendermonat gezahlte Bruttolohn jeweils die Anzahl der in diesem Monat geleisteten Bruttoarbeitsstunden multipliziert mit 8,50 Euro erreichen muss.

Berücksichtigung von Sonderzahlungen, Gratifikationen und Provisionen

Sonderzahlungen wie zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder Gratifikationen sind nur mindestlohnwirksam, wenn sie im gesetzlichen Fälligkeitszeitraum gemäß § 2 Abs. 1 MiLoG gezahlt werden. In der Praxis wird regelmäßig ein Monatslohn vereinbart sein, so dass in diesen Fällen nur Zahlungen in dem jeweiligen Kalendermonat für

Mindestlohn II

Die Haftung des Auftraggebers nach dem Mindestlohngesetz

Das Mindestlohngesetz regelt nicht nur das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Es enthält auch Haftungsregeln für Dritte, z.B. Auftraggeber von Werk- oder Dienstleistungen, die nicht Vertragspartei des Beschäftigungsverhältnisses sind.

So ist in § 13 MiLoG eine Generalunternehmerhaftung des Auftraggebers für die Zahlung des Mindestlohns durch den Auftragnehmer an seiner Arbeitnehmer sowie von diesem eingesetzten Nachunternehmer an Ihre Arbeitnehmer geregelt. Rechtstechnisch wird dies dadurch hergestellt, dass § 13 MiLoG eine entsprechende Anwendung von § 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) anordnet. § 14 AEntG lautet:

„Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Das Mindestentgelt im Sinne des Satzes 1 umfasst nur den Betrag, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen ausbezahlt ist (Nettoentgelt).“

Ein Unternehmer haftet also für den Mindestlohn von Arbeitnehmern, die nicht bei ihm selbst, sondern bei einem von ihm beauftragten Werkunternehmer oder Dienstleister tätig sind. Die Haftung ist als verschuldensunabhängige Haftung aus einer selbstschuldnerischen Bürgschaft ausgestaltet. Der Arbeitnehmer kann also direkt auf den Auftraggeber zugehen und muss nicht zunächst seinen Arbeitgeber in Anspruch nehmen.

Die Haftung betrifft nicht nur Fälle der Nichtzahlung des Mindestlohns durch seinen Auftragnehmer, sondern



Foto: fotolia.de / Trueffelpix

auch die Nichtzahlung durch von diesen oder seinem Nachunternehmer im Rahmen des Auftrags eingesetzten Nachunternehmers. Die Haftung besteht somit für alle Ansprüche, die in der Nachunternehmerkette entstehen. Den Anspruch können neben den Arbeitnehmern auch eingesetzte Leiharbeiter gelten machen. Die Haftung erstreckt sich nur auf das Nettoentgelt, also den Mindestlohn abzüglich der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Die Haftung umfasst aber Zahlungen von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, zum Beispiel Urlaubskassen.

Da diese Haftung nach §13 MiLoG i.V.m. §14 AEntG ein nicht unerhebliches Risiko darstellt, sind vertragliche Risikoabsicherungen anzuraten. Zwar hat der Auftraggeber im Falle seiner Inanspruchnahme einen Regressanspruch gegen seinen Auftragnehmer, dieser Regressanspruch dürfte aber häufig uneinbringlich sein.

In der Bauindustrie beispielsweise, bei der das beschriebene Haftungsszenario schon länger gilt, haben sich zwei Modelle etabliert. Einmal behält sich der Auftraggeber ei-

nen vertraglichen Anspruch auf Einbehalt von Vergütungsbestandteilen vor, dieser Sicherungseinbehalt deckt dann einen möglichen Schaden. Daneben kommt auch das Bürgschaftsmodell in Betracht. Danach stellt der Auftragnehmer eine Sicherungsbürgschaft eines Dritten, üblicherweise einer Bank. Der Einwand, entsprechende Regelungen verlagerten das Haftungsrisiko wieder zurück auf die Auftragnehmer beziehungsweise deren Nachunternehmern, dürfte nicht greifen, da es gerade Zweck des Gesetzes ist, den Auftraggeber zu verpflichten, dass sein Auftragnehmer und die von ihm eingesetzten Nachunternehmern ihren gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Entsprechende Vertragsklauseln müssen sich innerhalb der

Schranken der Rechtsprechung, die sich zum Beispiel in der Baubranche bereits herausgebildet hat, bewegen.

Ansprechpartner

Christian Vietmeyer

Rechtsanwalt
Hauptgeschäftsführer

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Uerdinger Str. 58-62, 40474 Düsseldorf
Tel. 0211/95 78 68 22, Fax 0211/95 78 68 40
E-Mail: cvietmeyer@wsm-net.de
www.wsm-net.de

Reverse Charge-Verfahren

Aufschub für Leistungen bis Ende 2014

Seit dem 1.10.2014 gilt für viele Stahl- und Metallzeugnisse das sogenannte Reverse Charge-Verfahren (vgl. WSM Nachrichten 3/2014 Seite 28). Das bedeutet, dass eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft gemäß § 13b Abs.2 UStG stattfindet. Der Leistende muss nun eine Nettorechnung ohne Umsatzsteuer ausstellen. Darauf vermerkt sein muss der Hinweis, dass die Umsatzsteuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger übergeht. Dieser schuldet nun die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt und muss diese in seiner Umsatzsteuervoranmeldung angeben.

Hiergegen gab es aus Industrie und Handel heftige Proteste. Gemeinsam mit anderen Verbänden hatte WSM gefordert, dass zumindest eine Übergangsfrist gewährt wird. Dem wurde mit einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 26. September 2014 stattgegeben. Das BMF wird bei Lieferungen, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 1. Januar 2015 ausgeführt werden, nicht beanstanden, wenn die Vertragspartner einvernehmlich von der alten Rechtslage ausgehen und die Lieferung entsprechend behandeln.

In dem BMF-Schreiben heißt es wörtlich: „Bei Lieferung von Tablet-Computern, Spielekonsolen, Edelmetallen (...), unedlen Metallen, Selen und Cermets, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 01. Januar 2015 ausgeführt

werden, ist es beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden, wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers nach §13a Abs. 1 Nr. 1 UStG ausgegangen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird. Dies gilt entsprechend auch in den Fällen, in dem das Entgelt oder ein Teil des Entgelts nach dem 30. September 2014 und vor dem 01. Januar 2015 vereinnahmt wird und die Leistung erst nach der Vereinnahmung des Entgelts oder von Teilen des Entgelts ausgeführt wird.“

Bei Redaktionsschluss stand noch nicht fest, ob auch die geforderte Bagatellgrenze in Höhe von 5000 Euro noch eingeführt wird. Umsätze unterhalb der Bagatellgrenze würden dann dauerhaft nach altem Recht abgewickelt werden dürfen. Dies ist insbesondere für den Einzelhandel wichtig.

Ansprechpartner

Dipl.-Kaufmann Holger Ade

Leiter Betriebswirtschaft
Leiter Energie- und Klimapolitik

Tel.: 02331 / 95 88 21
E-Mail: hade@wsm-net.de
www.wsm-net.de

Die Zulieferfrage

Schadensersatz im Kartellrecht

Kartelle sind verboten, weil sie typischerweise zur Folge haben, dass die Preise der betroffenen Produkte künstlich in die Höhe getrieben und dadurch deren Abnehmer geschädigt werden. Der auf Kartellabsprachen zurückzuführende volkswirtschaftliche Gesamtschaden ist enorm. So geht die Europäische Kommission in ihrem Folgenabschätzungsbericht aus dem Jahr 2013 davon aus, dass sich der europaweite Schaden für Abnehmer durch Kartelle auf einen Betrag zwischen 25 und 69 Milliarden Euro beläuft – und zwar jährlich. Dementsprechend liegt es auf der Hand, dass für Kartellanten die Angelegenheit mit der Aufdeckung des Kartells und der Verhängung eines Bußgeldes durch die Europäische Kommission oder das Bundeskartellamt längst noch nicht erledigt sein kann. Regelmäßig können Unternehmen, die durch wettbewerbsbeschränkende Absprachen geschädigt wurden solche Schäden von den Kartellbeteiligten ersetzt verlangen. Insbesondere die Bezifferung des konkreten Schadens stellt in der Praxis häufig ein Problem dar. In diesem Zusammenhang kann für Unternehmen ein bislang eher unbeachtetes rechtliches Instrument von Interesse sein: die vertragliche Pauschalierung von Schadensersatz in Lieferverträgen oder AGB. Diese findet zunehmend Beachtung in Branchen, die bereits von Kartellabsprachen betroffen waren. So haben bspw. die Deutsche Bahn sowie die Metro solche Regelungen in neue Lieferverträge aufgenommen.

Lieferanten, die im Rahmen von Vertragsverhandlungen erstmals mit einer Schadenspauschalierung für Kartellrechtsverstöße in Berührung kommen, stehen häufig vor der Frage, wie eine solche zu bewerten ist. Aber auch Unternehmen, die als Abnehmer einen wesentlichen Teil ihrer Vorprodukte einkaufen, sollten sich zur Wahrung ihrer Interessen mit diesem Thema auseinandersetzen.

Bedürfnis nach einer vertraglichen Regelung

Bei pauschalierter Schadensersatz handelt es sich um eine vertraglich vereinbarte Beweislastumkehr hinsichtlich der konkreten Schadenshöhe. Zugunsten des Geschädigten wird vermutet, dass im Falle eines schädigenden Ereignisses ein Schaden in Höhe des pauschalierten Betrages entstanden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Ge-

schädigte diesen tatsächlich nachweisen kann. Der Gegenbeweis eines höheren oder auch geringeren Schadens bleibt den Vertragsparteien dagegen vorbehalten. Die vertragliche Pauschalierung des Schadensersatzes kommt in der Praxis vor allem dann zum Einsatz, wenn die Berechnung der konkreten Höhe eines Schadens sehr aufwändig ist oder erhebliche Ungewissheiten in diesem Zusammenhang bestehen. Mit der Aufnahme einer Schadenspauschale in den Vertrag soll verhindert werden, dass der Geschädigte aus diesen Gründen faktisch daran gehindert wird, seinen im Übrigen unstreitigen Schadensersatzanspruch gerichtlich durchzusetzen.

Ein vergleichbares Regelungsbedürfnis besteht auch im Hinblick auf kartellrechtliche Schadensersatzansprüche. Die Grundsätze des deutschen Schadensrechts stoßen hier insbesondere bei der Berechnung der konkreten Schadenshöhe regelmäßig an ihre Grenzen. Während der tatsächlich für das fragliche Produkt gezahlte Preis bekannt ist, lässt sich der hypothetische zuwiderhandlungsfreie Preis nicht ohne aufwändige ökonomische Gutachten mit dem erforderlichen Maß an Gewissheit bestimmen. Auch die Europäische Kommission geht in ihrem Leitfaden zur Ermittlung des Schadensumfangs bei kartellrechtlichen Schadensersatzklagen davon aus, dass in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle eine zeit- und kostenintensive ökonomische Bewertung der Marktentwicklung zur Substantiierung der Schadenshöhe erforderlich ist. Vor dem Hintergrund des nur begrenzten Zugangs zu Unternehmensinterna der am Kartell beteiligten Unternehmen und der eingeschränkten Möglichkeit der Akteneinsicht für den Geschädigten ist eine solche in der Praxis jedoch oft nur schwer möglich und mit Ungewissheit behaftet. Und selbst wenn der Geschädigte die konkrete Höhe des Schadens ermittelt hat, kann der Kartellant das Bestehen eines Schadens bei ihm mit dem Hinweis auf die sogenannten Vorteilsausgleichung („Passing-on-Defense“) angreifen. Bei der Passing-on-Defense handelt es sich um den Einwand, dass der Geschädigte zwar zunächst einen zu hohen Preis bezahlt, aber dadurch keinen Schaden erlitten hat, da er den überhöhten Preis beim Weiterverkauf an seine eigenen Abnehmer weitergegeben und damit auf die nachgelagerte Marktstufe abgewälzt hat.

Vorteile einer vertraglichen Regelung

Gerade hier kommt das Instrument der vertraglich vereinbarten Schadenspauschalierung zum Einsatz. Die Pauschalierung der Schadenshöhe stellt eine erhebliche Erleichterung für den geschädigten Abnehmer dar. Der Geschädigte ist durch eine vertragliche Pauschalierung in einer denkbar günstigen Ausgangslage: Er muss grundsätzlich weder das Vorliegen eines Kartellrechtsverstößes noch das Bestehen oder die Höhe eines Schadens nachweisen. Der Nachweis eines Verstoßes gegen das Kartellverbot kann durch eine bestandskräftige Bußgeldentscheidung einer Kartellbehörde geführt werden. Aufgrund der Bindungswirkung des § 33 Abs. 4 GWB ist das für den Schadensersatzanspruch zuständige Zivilgericht an die entsprechende Entscheidung der Europäischen Kommission, des Bundeskartellamtes oder einer anderen nationalen europäischen Wettbewerbsbehörde gebunden.

Hinsichtlich des Bestehens und der Höhe des vom Abnehmer erlittenen Schadens greift die vertragliche Beweislastumkehr. Der Geschädigte muss nicht in Vorleistung treten und ökonomische Gutachten in Auftrag geben, um seinen Anspruch geltend zu machen. Der mit der Substantiierung der Schadenshöhe einhergehenden Aufwand und die damit verbundene Ungewissheit entfallen. Die Pauschalierung macht sich gerade die faktische Unsicherheit bei der Berechnung der Höhe des kartellrechtlichen Schadensersatzanspruchs zugute, indem sie dem Schädiger die Beweislast für den Gegenbeweis des Nichtbestehens oder Bestehens eines geringeren Schadens aufbürdet.

Die Höhe des Pauschalbetrages sollte jedoch so gewählt werden, dass diese nur den typischerweise entstandenen Schaden abbildet und gleichzeitig nicht zum Nachteil des geschädigten Abnehmers ist. Sollte absehbar sein, dass der tatsächlich eingetretene Schaden weit über der vertraglich festgelegten Schadenshöhe liegt, bleibt dem geschädigten Unternehmen die Möglichkeit, gleichwohl den höheren Betrag einzuklagen und individuell nachzuweisen. Aber auch für Unternehmen, die nicht ausschließen können, möglicherweise an einem wettbewerbswidrigem Verhalten beteiligt zu sein, kann eine Pauschalierung der Schadenshöhe vorteilhaft sein. Eine Pauschalierung erspart langwierige Rechtsstreitigkeiten mit den eigenen Kunden und belastet somit die bestehenden Lieferbeziehungen weitaus weniger.

Anforderungen an eine vertragliche Regelung

Die Pauschalierung der Schadenshöhe kann sowohl individualvertraglich in Lieferverträgen als auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eines Unternehmens erfolgen. Für die Gültigkeit der Regelung ist jedoch erforderlich, dass die Schadenspauschale nicht unangemessen hoch ist. Die Höhe der Pauschale hat sich an dem geschätzten Ausmaß des typischerweise entstehenden Schadens zu orientieren. Dabei darf die vereinbarte Summe nicht den gewöhnlichen Schaden überschreiten. Die konkrete Höhe ist von den Marktgegebenheiten abhängig und sollte anhand der kartellrechtlichen Methodik der Schadensbezifferung bestimmt werden. In der Praxis sind, abhängig von der jeweiligen Branche, Quoten von bis zu 15 % der Auftragssumme üblich. Schließlich muss auch der Gegenbeweis eines höheren oder aber auch geringeren Schadens zulässig bleiben. Damit wird zugleich sichergestellt, dass auch dann ein sachgerechter Schadensausgleich erfolgt, wenn der tatsächlich eingetretene Schaden weit über oder unter der vertraglich festgelegten Schadenshöhe liegt.

Unternehmen sollten deshalb ernstlich in Erwägung ziehen, eine vertragliche Pauschalierung des Schadensersatzes für Kartellrechtsverstöße in ihre Lieferverträge oder AGB aufzunehmen. Eine solche bietet beiden Vertragsparteien Vorteile. Sie stärkt die Rechtsposition des geschädigten Abnehmers erheblich und ermöglicht ihm eine effektive Durchsetzung seiner Ansprüche. Dem Kartellanten bietet sie vor allem den Schutz vor Belastung seiner bestehenden Lieferbeziehungen, da langwierige, kostspielige Rechtsstreitigkeiten entfallen. Eine Pauschalierung des kartellrechtlichen Schadensersatzes kann sowohl individualvertraglich als auch generalisiert in AGB erfolgen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die rechtlichen Anforderungen an die jeweilige Regelung eingehalten werden. Insbesondere ist die Höhe des Pauschalbetrages anhand der konkreten kartellrechtlichen Vorgaben zu ermitteln.



Ansprechpartner
FRANZ Rechtsanwälte mbB
Dr. Udo von Fragstein
Kaistraße 16A
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211/157676-0
Fax: 0211/157676-76

Industrielle Versicherungen (IX)

Die Geschäftsführerversorgung im Fokus

Auch geschäftsführende Gesellschafter können von einer betrieblichen Altersvorsorge (bAV) profitieren. Das Ziel ist klar: Jetzt entlasten und später profitieren. Gerade im Bereich der Geschäftsführerversorgung bietet der Markt attraktive Kombinationsmöglichkeiten einzelner Durchführungswege, um dieses Ziel zu erreichen.

Laut einer Studie des Kölner Instituts für Gesundheitsökonomie haben Menschen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von mehr als 4.500 Euro gegenüber Verdienern mit bis zu 2.500 Euro eine um rund vier Jahre höhere Lebenserwartung. Dies wird in der Studie vor allem auf eine bessere Lebensqualität zurückgeführt, denn oftmals empfinden gerade Menschen in verantwortungsvollen Positionen Stress im Beruf eher positiv als negativ, da der Stress mit dem daraus resultierenden Erfolg verknüpft ist. Dies hat viel mit der hohen Eigenmotivation solcher Menschen zu tun.

Die Zeit, die einem im Alter dadurch mehr gegeben ist, möchte man natürlich möglichst sinnvoll nutzen. Doch dafür ist eine ausreichende Altersvorsorge unerlässlich. In den seltensten Fällen führt das Ausscheiden eines geschäftsführenden Gesellschafters aus dem Unternehmen dazu, dass sein Einkommen auf ein existenzbedrohendes Tief sinkt. Nichtsdestotrotz ist ein Einkommensrückgang, unabhängig von der Einkommensschicht immer ein tiefer Einschnitt und bedeutet in der Regel einen Verlust von Lebensqualität. Diese Situation verschärft sich, je länger die Rentenbezugsdauer anhält.

Gesellschafter, die bei ihrer eigenen Kapitalgesellschaft angestellt sind, profitieren von Ihrer fiskalischen Zwitterstellung. Aufgrund der Tatsache, dass sie Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einer Person sind, können ähnliche Vorteile der betrieblichen Altersvorsorge wie bei den Mitarbeitern genutzt werden. Darüber hinaus kann der positive Effekt der bAV noch verstärkt werden, da geschäftsführende Gesellschafter in der Regel keine finanziellen Mittel für die unattraktive gesetzliche Rentenversicherung aufwenden müssen. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang, dass die bAV als Betriebsausgabe den zu versteuernden Gewinn mindert. Man profitiert also doppelt.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge vorgestellt.

Direktzusage

Die unmittelbare Pensionszusage oder Direktzusage ist der am stärksten verbreitete Durchführungsweg der bAV. Die Bezeichnung des Durchführungswegs lässt erahnen, wie die Direktzusage funktioniert: Der Arbeitgeber beziehungsweise das Unternehmen sagt dem Versorgungsberechtigten vertraglich eine Vorsorgeleistung zu. Das Unternehmen muss zum Zeitpunkt des Leistungsfalls, also des Renteneintritts, die ausgesprochenen Ansprüche erfüllen. Wie das Unternehmen die Mittel einsetzt, um später die Versorgungsleistung erfüllen zu können, ist ihm jedoch selbst überlassen.

Viele Unternehmen sichern sich mit einer Rückdeckungsversicherung ab, um eventuelle Schwankungsrisiken bei der Höhe der zugesagten Leistungen besser handhaben zu können. In der Bilanz müssen für die Pensionsverpflichtungen Rückstellungen gebildet werden, welche gewinnmindernd wirken. Im Leistungsfall müssen diese Rückstellungen jedoch gewinnerhöhend aufgelöst werden.

Die Unterstützungskasse

Die Unterstützungskassen sind rechtlich selbständige Einrichtungen, welche sich ausschließlich mit der Verwaltung und Bearbeitung der Versorgungsansprüche beschäftigen. Eine Unterstützungskasse kann von einem einzelnen Unternehmen gegründet werden oder für eine ganze Branche tätig sein. Der Arbeitgeber entrichtet Beiträge an die Unterstützungskasse und diese legt das Geld an.

Bei diesem Durchführungsweg unterscheidet man zwischen der nicht rückgedeckten und der rückgedeckten

Unterstützungskasse. Der Unterschied zwischen den beiden Unterstützungskassen ist der, dass die rückgedeckte Unterstützungskasse das Geld in einen Rentenversicherungsvertrag einzahlt, wohingegen die nicht rückgedeckte Unterstützungskasse frei in der Anlage des Geldes ist.

Obwohl die Unterstützungskasse dem Arbeitgeber noch sehr nahe steht, ist damit gewährleistet, dass keine Rückstellungen für die Pensionsansprüche gebildet werden müssen.

Die Direktversicherung

Die Direktversicherung ist ein beliebter Durchführungs- und gut geeignet für die Basisversorgung eines Geschäftsführers. Bei der Direktversicherung schließt das Unternehmen eine Rentenversicherung bei einem Versicherungsunternehmen ab, in der die versicherte Person der Versorgungsberechtigte ist.

Die Direktversicherung ist durch die Entgeltumwandlung steuerlich gefördert. Das heißt, der Arbeitnehmer kann einen Teil seines Gehalts bis zu einer Höhe von 4656,- EUR (2014), was vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, in Beiträge für die Direktversicherung umwandeln. Da die Beiträge aus dem Bruttoentgelt abgeführt werden, hat der Arbeitnehmer dementsprechend eine geminderte Steuerlast.

Die optimale Versorgung

Es gibt im Zusammenhang mit der Altersvorsorge eines Geschäftsführers jedoch keinen Königsweg, um die jeweils optimale Lösung zu finden. Eine Kombination der vorgestellten Durchführungswege ist oftmals die beste Möglichkeit, um eine maßgeschneiderte Altersvorsorge zu erhalten. Eine umfassende Beratung durch einen Fachmann ist demnach unerlässlich.

Sollten Sie mit dem Gedanken spielen, eine betriebliche Altersvorsorge für sich oder einen Kollegen einzurichten oder zu optimieren, so beachten Sie bitte, dass der Rechnungszins im kommenden Jahr gesenkt wird. Wer sich also noch einen höheren Zins sichern möchte, sollte lieber heute als morgen das Gespräch mit seinem Berater suchen.



Ansprechpartner
VSM Versicherungsstelle
Stahl- u. Metallverarbeitung GmbH
Dennis Gottschalk
Hohenzollernstr. 2
44135 Dortmund
Tel.: 0231/5404-521
Fax: 0231/5404-7521
E-Mail: dennis.gottschalk@leue.de

Auslandsmessen 2015

Exportplattformen unter der Dachmarke „Made in Germany“



Foto: Messe Düsseldorf

Auf 255 Auslandsmessen bietet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im kommenden Jahr den deutschen Unternehmen Exportplattformen, die in Abstimmung mit den beantragenden Verbänden organisiert werden. Darauf haben sich das Ministerium und die exportorientierten Industrieverbände der deutschen Wirtschaft auf der Herbstsitzung des AUMA-Arbeitskreises Auslandsmessebeteiligungen verständigt. Die geplanten Beteiligungen werden in Form von Firmengemeinschaftsausstellungen durchgeführt, an denen sich deutsche Firmen zu günstigen Konditionen beteiligen können. Auf den German Pavillons wer-

den die Aussteller organisatorisch und technisch von einer deutschen Messedurchführungsgesellschaft unterstützt.

Auf folgenden Fachmessen im Ausland werden im Jahr 2015 auf Antrag von WSM Firmengemeinschaftsausstellungen durchgeführt:

Foto: pixelio.de / lichtkunst.73



Bauzuliefermessen

Ausstellungsprogramm: Baustoffe, Baumaterialien, Erzeugnisse für die Bereiche Heizungs-, Klima- und Lüftungstechnik, Installationsmaterial, Befestigungstechnik, Dachzubehör, Türen und Fenster sowie Zubehör, Erzeugnisse für den Innenausbau, Farben und Lacke.

- ▶ The BIG 5 Saudi Arabia, Djidda.....8.-11. März 2015
- ▶ Building & Interiors (Mosbuild), Moskau.....1.-4. April 2015
- ▶ Turkey Build, Istanbul (siehe auch Seite ...).....21.-24. April 2015
- ▶ Project Qatar, Doha (siehe auch Seite...)4.-7. Mai 2015
- ▶ Kazbuild/Aquatherm, Almaty2.-5. September 2015
- ▶ Saudi Build, Riad.....November 2015

Foto: pixelio.de / Rainer Sturm



Sonstige Messen

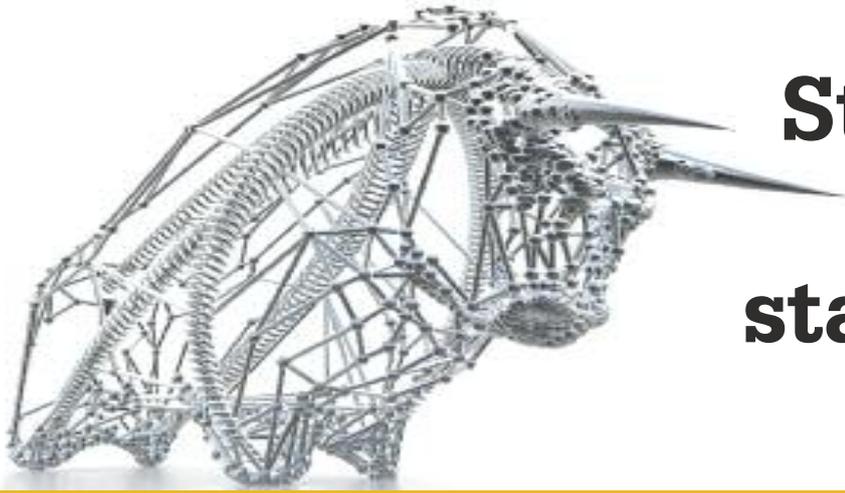
- ▶ Shot Show, Las Vegas (Jagd u. Sportwaffen).....20.-23. Januar 2015
- ▶ Aquatherm, Moskau
(Lüftungs-, Klima- u. Sanitärtechnik, Umwelttechnik, Schwimmbadtechnik)3.-6. Februar 2015
- ▶ Paper World Middle East, Dubai (Papier-, Büro- u. Schulbedarf).....2.-4. März 2015
- ▶ R + T Asia/China Windows, Shanghai24.-26. März 2015
- ▶ R + T Turkey, Istanbul (Industrietore, Rolladen und Zubehör, Sonnenschutz)12.-15. November 2015

Das gesamte Auslandsmesseprogramm ist abrufbar im Internet unter www.auma-messen.de

Ansprechpartner:

Heinz Schorn

E-Mail: lhschorn@t-online.de



Starker Stahl braucht starke Bücher

BDS

Unverzichtbar im Arbeitsalltag – BDS-Fachbücher



Dipl.-Ing. Jochen Adams,
Dr. rer. nat. Peter Drodten
Langerzeugnisse aus Stahl
Herstellung, Eigenschaften und
Prüfung

Format DIN A4, dt./engl. | hochwertiges
Hardcover | 128 Seiten, 99 Abbildungen
1. Auflage – Sep. 2013 | 119,00 €
zzgl. MwSt., Verpackung & Versand



Ludwig Felser
**Ladungssicherung
im Stahlhandel**
Empfehlungen, Ausrüstung und
Umsetzung

Format DIN A4, dt./engl. | hochwertiges
Hardcover | 89 Seiten, 168 Abbildungen
1. Auflage – Sep. 2013 |
39,00 € zzgl. MwSt., Verpackung & Versand



Manfred Feurer, Prof. Dr. Joachim Lueg,
Heinz Schürmann
Stahl-Lexikon
Eine Material-, Produkt- und
Anarbeitungskunde

Format DIN A5 | veredeltes Softcover |
339 Seiten, 75 Abbildungen | 27. Auflage –
Nov. 2009 | 49,00 € zzgl. MwSt.,
Verpackung & Versand



Dr. Axel Willauschus
**EN-Normen für Stahlrohre
und Rohrzubehör**
Kommentar für den praxisorientierten
Anwender aus Handel und Industrie

Format DIN A5 | veredeltes Softcover
474 Seiten | 3. Auflage – Feb. 2008 |
39,00 € zzgl. MwSt., Verpackung & Versand



Dipl.-Ing. Jochen Adams, Dr. rer. nat. Peter
Drodten, Dipl.-Ing. Wolfgang Drodten
Edelstahl Rostfrei
Herstellung, Eigenschaften und
Verarbeitung

Format DIN A4, dt./engl. | hochwertiges
Hardcover | 144 Seiten, 104 Abbildungen
1. Auflage – Dez. 2009 | 99,00 €
zzgl. MwSt., Verpackung & Versand



Peter Henseler
**Prüfbescheinigungen nach
EN 10204 in der Praxis**

Format DIN A5 | veredeltes Softcover |
ca. 100 Seiten | 1. Auflage – 2011 | 45,79 €
zzgl. MwSt., Verpackung & Versand



Dipl.-Ing. Jochen Adams,
Dr. rer. nat. Peter Drodten
Flacherzeugnisse aus Stahl
Herstellung, Eigenschaften und Prüfung

Format DIN A4, dt./engl. | hochwertiges
Hardcover | 130 Seiten, 120 Abbildungen
1. Auflage – Dez. 2010 | 119,00 €
zzgl. MwSt., Verpackung & Versand

**Bestellen Sie per Telefax: 02 11/8 64 97-22
oder per E-Mail: info-BDS@stahlhandel.com
BDS AG – Bundesverband Deutscher
Stahlhandel – www.stahlhandel.com**